

ENTWURF

Beilage Nr. 14/2005

WIENER LANDTAG

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (20. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (25. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (14. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (7. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (21. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 44/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 4 lautet:

„(4) Bei dem Beamten, der unmittelbar vor der Anstellung Vertragsbediensteter im Schema III, IV, IV KA, IV K, IV KAV oder IV L der Vertragsbedienstetenordnung 1995 – VBO 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, war, ändert sich die besoldungsrechtliche Stellung durch die Anstellung nicht.“

2. In § 30 Abs. 1 Z 3 entfällt die Wortfolge „und der Lehrerinnen für Heimpraxis am Institut für Sozialpädagogik“.

3. In § 74b Abs. 4 haben die Zuständigkeitsbereiche der Beisitzer 1 und 3 wie folgt zu lauten:

„Beisitzer 1: Verwendungsgruppen A, KA 1, KA 2, A 1, A 2, A 3, L 1

Beisitzer 3: Verwendungsgruppen B, KA 3, L 2a, L 2b, LK“

4. § 115f werden folgende Abs. 3 bis 7 angefügt:

„(3) Bei dem Beamten, der vor dem 7. April 2001 in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen worden und aus diesem Dienstverhältnis ausgeschieden ist, sind bei

seiner (neuerlichen) Anstellung die anlässlich des früheren Dienstverhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 in der Fassung vor der 10. Novelle zur Dienstordnung 1994 angerechneten Zeiten neuerlich im selben Ausmaß für die Vorrückung anzurechnen.

(4) Wurden dem Beamten, auf den Abs. 3 anzuwenden ist, anlässlich des früheren Dienstverhältnisses Zeiten gemäß § 14 Abs. 2 und 3 in der Fassung vor der 10. Novelle zur Dienstordnung 1994 angerechnet, hat bei seiner (neuerlichen) Anstellung die Anrechnung dieser Zeiten nur gemäß § 14 Abs. 2 in der Fassung vor der 10. Novelle zur Dienstordnung 1994 zu erfolgen.

(5) Bei Anwendung der Abs. 3 und 4 kann eine weitere Anrechnung von Zeiten gemäß § 14 Abs. 2 nur erfolgen, wenn die nach Abs. 3 oder 4 anzurechnende Zeit 18 Monate nicht erreicht. Die Anrechnung gemäß § 14 Abs. 2 darf in diesem Fall zusammen mit der Anrechnung gemäß Abs. 3 oder 4 18 Monate nicht übersteigen. Eine weitere Anrechnung von Zeiten gemäß § 14 Abs. 3 ist jedenfalls möglich.

(6) Abs. 3 bis 5 gelten nicht, wenn das frühere Dienstverhältnis gemäß § 33 Abs. 3, § 72 oder § 74 der Dienstordnung 1994 aufgelöst oder gemäß § 41 Abs. 3, § 42, § 45 oder § 46 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 geendet hat, sofern die Kündigung oder die (vorzeitige) Auflösung durch die Gemeinde Wien erfolgt ist.

(7) Wurde ein Beamter, der vor dem 7. April 2001 in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen worden und aus diesem Dienstverhältnis ausgeschieden ist, vor In-Kraft-Treten der Abs. 3 bis 6 (neuerlich) der Dienstordnung 1994 unterstellt, kann der Beamte bis längstens 30. Juni 2006 beantragen, dass mit Wirksamkeit 1. Juli 2005 die Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung unter Anwendung der Abs. 3 bis 6 neu erfolgt.“

5. In der Anlage 2 zur Dienstordnung 1994 wird beim Senat 1 der Ausdruck „A“ durch den Ausdruck „A, KA 1, KA 2“ und beim Senat 2 der Ausdruck „B, K 1, K 2“ durch den Ausdruck „B, KA 3, K 1, K 2“ ersetzt.

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 45/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erster Satz lautet:

„Die einzelnen Beamtengruppen werden nach ihrer Verwendung auf das Schema I, das Schema II, das Schema II KA, das Schema II K, das Schema II KAV und das Schema II L aufgeteilt.“

2. In § 11 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(Schema I, II K, II KAV und II L)“ durch den Klammerausdruck „(Schema I, II KA, II K, II KAV und II L)“ ersetzt.

3. In § 13 Abs. 1 und 4 erster Satz wird jeweils der Ausdruck „Schema I, II K, II KAV und II L“ durch den Ausdruck „Schema I, II KA, II K, II KAV und II L“ ersetzt.

4. In § 18 Abs. 2 wird der Ausdruck „sofern § 40f nicht anderes bestimmt“ durch den Ausdruck „sofern die §§ 40f, i und j nicht anderes bestimmen“ ersetzt.

5. In § 27 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „festgesetzt“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt die Wortfolge „die Leiterinnenzulage erhöht sich für die Leiterin der Akademie für Sozialarbeit um 20 %, wenn sie die Erfordernisse gemäß Z 22.7 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, erfüllt.“.

6. § 31 samt Überschrift entfällt.

7. Nach § 40h werden folgende §§ 40i bis l samt Überschrift eingefügt:

„Sonderbestimmungen für Beamte des Schemas II KA

§ 40i. (1) Der Beamte, der auf einem Dienstposten des Schemas II KA verwendet wird, ist – soweit er nicht bereits im Schema II eingereiht ist – im ersten Jahr seiner Verwendung in das Schema II einzureihen. Mit Ablauf dieses Jahres ist er – sofern er weiter auf einem solchen Dienstposten verwendet wird – gemäß den Bestimmungen des § 48c Abs. 1 bis 10 in das Schema II KA zu überstellen; die Abs. 2 bis 4, 6, 7, 9 und 10 des § 48c gelten hiebei mit der Maßgabe, dass für die besoldungsrechtliche Einreihung des Beamten jene Ausgleichszulage gemäß den §§ 1 und 2 des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Wien vom 2. Juni 1999, Pr.Z. 77/99-GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. 30, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Wien vom 26. April 2002, Pr.Z. 1642/2002-GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. 22, maßgebend ist, auf die er unmittelbar vor Wirksamkeit seiner Überstellung Anspruch gehabt hätte, wenn er weiterhin einen Dienstposten der Dienstklasse VI, VII, VIII oder IX inne gehabt hätte.

(2) Dem Beamten, auf den Abs. 1 anzuwenden ist, gebührt auf die Dauer seiner Einreihung in das Schema II eine Ausgleichszulage im Ausmaß der Differenz zwischen seinem Gehalt einschließlich gebührender ruhegenussfähiger Zulagen und dem Gehalt der Gehaltsstufe, die ihm gebühren würde, wäre er bereits mit Beginn seiner Verwendung auf einem Dienstposten des Schemas II KA in dieses Schema überstellt worden. Die Ausgleichszulage gilt als Bestandteil des Gehaltes.

§ 40j. (1) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe KA 2 in die Verwendungsgruppe KA 1 überstellt, gebührt ihm das Gehalt der Gehaltsstufe 1 dieser Verwendungsgruppe. Ist das bisherige Gehalt des Beamten höher, gebührt dem Beamten das Gehalt der Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe KA 1, das dem bisherigen Gehalt entspricht. Ist ein solches Gehalt nicht vorgesehen, gebührt dem Beamten das in der Verwendungsgruppe KA 1 vorgesehene nächsthöhere Gehalt. Zulagen gemäß § 11 Abs. 2, auf die der Beamte vor seiner Überstellung Anspruch hatte, gebühren weiter. Erfolgt die Überstellung aus den Gehaltsstufen 18 oder 20, verbessert sich der Vorrückungstichtag um zwei Jahre.

(2) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe KA 3 in die Verwendungsgruppe KA 1 überstellt, gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der Beamte bei der Überstellung so zu behandeln ist, als ob er bisher in der Verwendungsgruppe KA 2 eingereiht gewesen wäre.

(3) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe KA 3, der kein für die Prüftätigkeit relevantes Hochschulstudium abgeschlossen hat, in die Verwendungsgruppe KA 2 überstellt und in die Beamtengruppe der Prüfer/Prüferinnen des Kontrollamtes eingereiht, gebührt ihm das Gehalt der Gehaltsstufe 1 dieser Verwendungsgruppe. Ist das bisherige Gehalt des Beamten höher, gebührt dem Beamten das Gehalt der Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe KA 2, das dem bisherigen Gehalt entspricht. Ist ein solches Gehalt nicht vorgesehen, gebührt dem Beamten das in der Verwendungsgruppe KA 2 vorgesehene nächsthöhere Gehalt. Zulagen gemäß § 11 Abs. 2, auf die der Beamte vor seiner Überstellung Anspruch hatte, gebühren weiter. Erfolgt die Überstellung aus der Gehaltsstufe 19, verbessert sich der Vorrückungstichtag um zwei Jahre.

(4) Der Beamte, auf den Abs. 1, 2 oder 3 anzuwenden ist, rückt in dem Zeitpunkt vor (§ 11 Abs. 1), in dem er in der bisherigen Verwendungsgruppe die nächsthöhere Gehaltsstufe erreicht hätte; dies gilt nicht, wenn der Differenzbetrag zwischen dem bisherigen Gehalt und dem neuen Gehalt gleich hoch oder höher ist als der sich aus der nächsten Vorrückung in der bisherigen Verwendungsgruppe ergebende Betrag. Bei dieser Berechnung ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

(5) § 18 Abs. 3 ist in den Fällen der Abs. 1, 2 und 3 nicht anzuwenden.

§ 40k. Wird ein Beamter des Schemas II KA in eine niedrigere Verwendungsgruppe dieses Schemas oder in ein anderes Schema überstellt, ist § 19 Abs. 2 Z 1 nicht anzuwenden. Erfolgt die Überstellung in das Schema II und wird der Beamte auf einen höherwertigen Dienstposten (§ 2 Abs. 3 Z 1 und 2 W-GBG) versetzt, gebührt ihm – soweit nicht ein Gehalt gemäß § 13 Abs. 5 in Betracht kommt - das Gehalt der Gehaltsstufe der diesem Dienstposten entsprechenden Dienstklasse, das seinem bisherigen Gehalt entspricht. Ist ein solches Gehalt nicht vorgesehen, gebührt dem Beamten das nächsthöhere Gehalt. Ruhegenussfähige Zulagen sind bei der Ermittlung der besoldungsrechtlichen Stellung zu berücksichtigen.

§ 40l. Bei einem Beamten der Verwendungsgruppe KA 2 gilt als letzter Vorrückungsbetrag im Sinn des § 11 Abs. 2 der Differenzbetrag zwischen den Gehaltsstufen 18 und 19.“

8. In § 48 Z 2 wird der Ausdruck „Gehaltsstufe 8 oder 9“ durch den Ausdruck „Gehaltsstufe 8, 9 oder 10“ ersetzt.

9. Nach § 48b wird folgender § 48c eingefügt:

„§ 48c. (1) Beamte der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse III, VII, VIII oder IX, die am 31. Dezember 2004 und am 1. Jänner 2005 dem Dienststand angehören und nach der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 in der Fassung der 25. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 in die Verwendungsgruppe KA 1 einzureihen sind, werden mit 1. Jänner 2005 wie folgt übergeleitet:

Verwendungsgruppe A Dienstklasse/Gehaltsstufe alt	Verwendungs- gruppe KA 1/ Gehaltsstufe neu	Verwendungsgruppe A Dienstklas- se/Gehaltsstufe alt	Verwendungs- gruppe KA 1/ Gehaltsstufe neu
III/1	1	VII/5	6
III/2	1	VII/6	7
III/3	1	VII/7	7
III/4	1	VII/8	8
III/5	2	VII/9 1. und 2. Jahr	9
III/6	3	VII/9 3. und 4. Jahr	9
III/7	3	VII/9 über 4 Jahre	10
III/8	3	VIII/1	7
III/9	4	VIII/2	8
III/10	4	VIII/3	9

III/11	4	VIII/4	10
III/12	4	VIII/5	11
III/13	4	VIII/6	12
III/14	5	VIII/7	13
III/15	5	VIII/8 1. und 2. Jahr	14
III/16	5	VIII/8 3. und 4. Jahr	14
III/17	5	VIII/8 über 4 Jahre	16
III/18	5	IX/1	13
III/19	6	IX/2	14
III/20 1. und 2. Jahr	6	IX/3	15
III/20 3. und 4. Jahr	6	IX/4	16
III/20 über 4 Jahre	6	IX/5	17
VII/1	4	IX/6 1. und 2. Jahr	18
VII/2	5	IX/6 3. und 4. Jahr	19
VII/3	5	IX/6 über 4 Jahre	20
VII/4	6		

Erfolgt die Überleitung aus den Gehaltsstufen III/20, VII/9, VIII/8 oder IX/6, jeweils 3. und 4. Jahr, verschlechtert sich der Vorrückungstichtag um zwei Jahre, erfolgt sie aus den Gehaltsstufen III/20, VII/9, VIII/8 oder IX/6, jeweils über 4 Jahre, verschlechtert sich der Vorrückungstichtag um vier Jahre.

(2) Beamte der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse III, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 erster Satz zutreffen und die bis zur Wirksamkeit ihrer Überleitung eine Ausgleichszulage gemäß den §§ 1 und 2 des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Wien vom 2. Juni 1999, Pr.Z. 77/99-GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. 30, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Wien vom 26. April 2002, Pr.Z. 1642/2002-GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. 22, bezogen haben, werden wie folgt übergeleitet:

Verwendungsgruppe A Dienstklasse/Gehaltsstufen alt	Verwendungsgruppe KA 1/ Gehaltsstufe neu
III/1 bis 13 mit 70 % oder 100 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VII/1	4
III/1 bis 4 mit 70 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VIII/1	5
III/5 bis 14 mit 70 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VIII/1	6
III/15 bis 20 mit 70 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VIII/1	7
III/1 bis 20 mit 100 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VIII/1	7

III/1 bis 8 mit 70 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse IX/1	10
III/9 bis 20 mit 70 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse IX/1	11
III/1 bis 20 mit 100 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse IX/1	13

(3) Beamte der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VII, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 erster Satz zutreffen und die bis zur Wirksamkeit ihrer Überleitung eine Ausgleichszulage gemäß den in Abs. 2 genannten Bestimmungen bezogen haben, werden wie folgt übergeleitet:

Verwendungsgruppe A Dienstklasse/Gehaltsstufen alt	Verwendungsgruppe KA 1/ Gehaltsstufe neu
VII/1 und 2 mit 70 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VIII/1	6
VII/3 bis 6 mit 70 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VIII/1	7
VII/1 bis 6 mit 100 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VIII/1	7
VII/1 bis 4 mit 70 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse IX/1	11
VII/5 bis 9 mit 70 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse IX/1	12
VII/1 bis 9 mit 100 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse IX/1	13

(4) Beamte der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VIII, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 erster Satz zutreffen und die bis zur Wirksamkeit ihrer Überleitung eine Ausgleichszulage gemäß den in Abs. 2 genannten Bestimmungen bezogen haben, werden wie folgt übergeleitet:

Verwendungsgruppe A Dienstklasse/Gehaltsstufen alt	Verwendungsgruppe KA 1/ Gehaltsstufe neu
VIII/1 bis 3 mit 70 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse IX/1	12
VIII/4 bis 6 mit 70 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse IX/1	13
VIII/1 bis 6 mit 100 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse IX/1	13

(5) Beamte der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse III, VII oder VIII, die am 31. Dezember 2004 und am 1. Jänner 2005 dem Dienststand angehören und nach der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 in der Fassung der 25. Novelle zur

Besoldungsordnung 1994 in die Verwendungsgruppe KA 2 einzureihen sind, werden mit 1. Jänner 2005 wie folgt übergeleitet:

Verwendungsgruppe A Dienstklasse/Gehaltsstufe alt	Verwendungs- gruppe KA 2/ Gehaltsstufe neu	Verwendungsgruppe A Dienstklasse/Gehaltsstufe alt	Verwendungs- gruppe KA 2/ Gehaltsstufe neu
III/1	1	VII/1	7
III/2	2	VII/2	8
III/3	3	VII/3	8
III/4	4	VII/4	9
III/5	5	VII/5	9
III/6	6	VII/6	10
III/7	6	VII/7	10
III/8	6	VII/8	11
III/9	7	VII/9 1. und 2. Jahr	12
III/10	7	VII/9 3. und 4. Jahr	12
III/11	7	VII/9 über 4 Jahre	13
III/12	7	VIII/1	10
III/13	7	VIII/2	11
III/14	8	VIII/3	12
III/15	8	VIII/4	13
III/16	8	VIII/5	14
III/17	8	VIII/6	15
III/18	8	VIII/7	16
III/19	9	VIII/8 1. und 2. Jahr	17
III/20 1. u. 2. Jahr	9	VIII/8 3. und 4. Jahr	18
III/20 3. u. 4. Jahr	9	VIII/8 5. und 6. Jahr	19
III/20 über 4 Jahre	9	VIII/8 über 6 Jahre	20

Erfolgt die Überleitung aus den Gehaltsstufen III/20, VII/9 oder VIII/8, jeweils 3. und 4. Jahr, verschlechtert sich der Vorrückungstichtag um zwei Jahre, erfolgt sie aus den Gehaltsstufen III/20 oder VII/9, jeweils über 4 Jahre, oder VIII/8, jeweils 5. und 6. Jahr, verschlechtert sich der Vorrückungstichtag um vier Jahre, und erfolgt sie aus der Gehaltsstufe VIII/8, über 6 Jahre, verschlechtert sich der Vorrückungstichtag um sechs Jahre.

(6) Beamte der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse III, auf die die Voraussetzungen des Abs. 5 erster Satz zutreffen und die bis zur Wirksamkeit ihrer Überleitung eine

Ausgleichszulage gemäß den in Abs. 2 genannten Bestimmungen bezogen haben, werden wie folgt übergeleitet:

Verwendungsgruppe A Dienstklasse/Gehaltsstufen alt	Verwendungsgruppe KA 2/ Gehaltsstufe neu
III/1 bis 13 mit 70 % oder 100 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VII/1	7
III/1 bis 4 mit 70 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VIII/1	8
III/5 bis 14 mit 70 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VIII/1	9
III/15 bis 20 mit 70 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VIII/1	10
III/1 bis 20 mit 100 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VIII/1	10

(7) Beamte der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VII, auf die die Voraussetzungen des Abs. 5 erster Satz zutreffen und die bis zur Wirksamkeit ihrer Überleitung eine Ausgleichszulage gemäß den in Abs. 2 genannten Bestimmungen bezogen haben, werden wie folgt übergeleitet:

Verwendungsgruppe A Dienstklasse/Gehaltsstufen alt	Verwendungsgruppe KA 2/ Gehaltsstufe neu
VII/1 und 2 mit 70 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VIII/1	9
VII/3 bis 6 mit 100 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VIII/1	10
VII/1 bis 6 mit 100 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VIII/1	10

(8) Beamte der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse III, VI oder VII, die am 31. Dezember 2004 und am 1. Jänner 2005 dem Dienststand angehören und nach der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 in der Fassung der 25. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 in die Verwendungsgruppe KA 3 einzureihen sind, werden mit 1. Jänner 2005 wie folgt übergeleitet:

Verwendungsgruppe B Dienstklasse/Gehaltsstufe alt	Verwendungsgruppe KA 3/ Gehaltsstufe neu	Verwendungsgruppe B Dienstklasse/Gehaltsstufe alt	Verwendungsgruppe KA 3/ Gehaltsstufe neu
III/1	1	VI/1	7
III/2	2	VI/2	8
III/3	3	VI/3	8

III/4	4	VI/4	9
III/5	5	VI/5	9
III/6	6	VI/6	10
III/7	6	VI/7	10
III/8	6	VI/8	11
III/9	6	VI/9 1. und 2. Jahr	12
III/10	7	VI/9 3. und 4. Jahr	12
III/11	7	VI/9 über 4 Jahre	13
III/12	7	VII/1	10
III/13	7	VII/2	11
III/14	7	VII/3	12
III/15	7	VII/4	13
III/16	8	VII/5	14
III/17	8	VII/6	15
III/18	8	VII/7	16
III/19	9	VII/8	17
III/20 1. und 2. Jahr	9	VII/9 1. und 2. Jahr	18
III/20 3. und 4. Jahr	9	VII/9 3. und 4. Jahr	19
III/20 über 4 Jahre	9	VII/9 über 4 Jahre	20

Erfolgt die Überleitung aus den Gehaltsstufen III/20, VI/9 oder VII/9, jeweils 3. und 4. Jahr, verschlechtert sich der Vorrückungstichtag um zwei Jahre, erfolgt sie aus den Gehaltsstufen III/20, VI/9 oder VII/9, jeweils über 4 Jahre, verschlechtert sich der Vorrückungstichtag um vier Jahre.

(9) Beamte der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse III, auf die die Voraussetzungen des Abs. 8 erster Satz zutreffen und die bis zur Wirksamkeit ihrer Überleitung eine Ausgleichszulage gemäß den in Abs. 2 genannten Bestimmungen bezogen haben, werden wie folgt übergeleitet:

Verwendungsgruppe B Dienstklasse/Gehaltsstufen alt	Verwendungsgruppe KA 3/ Gehaltsstufe neu
III/1 bis 15 mit 70 % oder 100 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VI/1	7
III/1 bis 8 mit 70 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VII/1	8
III/9 bis 16 mit 70 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VII/1	9

III/17 bis 20 mit 70 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VII/1	10
III/1 bis 20 mit 100 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VII/1	10

(10) Beamte der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VI, auf die die Voraussetzungen des Abs. 8 erster Satz zutreffen und die bis zur Wirksamkeit ihrer Überleitung eine Ausgleichszulage gemäß den in Abs. 2 genannten Bestimmungen bezogen haben, werden wie folgt übergeleitet:

Verwendungsgruppe B Dienstklasse/Gehaltsstufen alt	Verwendungsgruppe KA 3/ Gehaltsstufe neu
VI/1 und 2 mit 70 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VII/1	9
VI/3 bis 6 mit 70 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VII/1	10
VI/1 bis 6 mit 100 % Ausgleichszulage auf die Dienstklasse VII/1	10

(11) Wird dem Beamten, auf den einer der Abs. 1 bis 10 anzuwenden ist, zwischen dem 1. Jänner 2005 und dem der Kundmachung der 25. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 folgenden Tag eine außerordentliche Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt oder ist der Beamte im genannten Zeitraum gemäß § 11 Abs. 1 in die nächsthöhere Gehaltsstufe vorgerückt, ist mit Wirksamkeit der Vorrückung die besoldungsrechtliche Stellung unter Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 10 neu zu ermitteln, wenn sich dadurch eine Einreihung in eine höhere Gehaltsstufe ergibt.

(12) Wird der Beamte, auf den einer der Abs. 1 bis 10 anzuwenden ist, zwischen dem 1. Jänner 2005 und dem der Kundmachung der 25. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 folgenden Tag in eine höhere Dienstklasse befördert, ist mit Wirksamkeit der Beförderung die besoldungsrechtliche Stellung unter Anwendung der Abs. 1 bis 10 neu zu ermitteln.

(13) Hat der Beamte, auf den einer der Abs. 1 bis 10 anzuwenden ist, zwischen dem 1. Jänner 2005 und dem der Kundmachung der 25. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 folgenden Tag den Anspruch auf eine (höhere) Ausgleichszulage gemäß den in Abs. 2 genannten Bestimmungen erworben, ist mit dem Tag des Erwerbes des Anspruches die besoldungsrechtliche Stellung unter Anwendung der Abs. 2 bis 4, 6, 7, 9 und 10 neu zu ermitteln.

(14) Eine Zulage, die einem Beamten, auf den einer der Abs. 1 bis 10 anzuwenden ist, gemäß § 11 Abs. 2 vor dem Tag der Kundmachung der 25. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 zuerkannt worden ist, gebührt dem Beamten weiterhin.“

10. Der bisherige § 48c erhält die Bezeichnung „**§ 48d**“.

11. Die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 wird wie folgt geändert:

a) Im Schema I, Verwendungsgruppe 3P, Abschnitt E, Ziffer 3, wird unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge die Beamtengruppe „Stationswarte nach achtjähriger Verwendung als Stationswart“ eingefügt.

b) Nach dem Schema II wird folgendes Schema II KA eingefügt:

„SCHEMA II KA

Verwendungsgruppe KA 1

Gruppenleiter/Gruppenleiterinnen des Kontrollamtes gemäß § 73 Abs. 1 WStV
Leitende Bedienstete des Kontrollamtes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Verwendungsgruppe KA 2

Leiter/Leiterinnen von Prüfgruppen des Kontrollamtes
Prüfer/Prüferinnen des Kontrollamtes mit abgeschlossenem, für die Prüftätigkeit relevantem Hochschulstudium
Prüfer/Prüferinnen des Kontrollamtes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Verwendungsgruppe KA 3

Prüfer/Prüferinnen des Kontrollamtes“

c) Im Schema II K, Verwendungsgruppe K 6, entfallen der Ausdruck „bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung gemäß dem MTF-SHD-G,“ und die Z 3.“

12. Die Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1994 lauten:

„Anlage 2

(zu § 13 Abs. 2)

Schema I

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.235,57	1.210,54	1.185,67	1.111,14	1.102,18	1.078,16
02	1.260,37	1.230,40	1.203,12	1.130,61	1.119,17	1.091,52
03	1.285,08	1.250,25	1.220,51	1.150,30	1.135,87	1.104,81
04	1.309,87	1.270,16	1.237,96	1.169,77	1.152,70	1.117,94
05	1.334,67	1.290,02	1.255,34	1.189,31	1.169,53	1.131,00
06	1.359,45	1.309,87	1.272,80	1.208,84	1.186,29	1.144,29
07	1.384,24	1.329,80	1.290,18	1.228,46	1.203,20	1.157,57
08	1.409,04	1.349,64	1.307,63	1.248,01	1.220,11	1.170,76
09	1.433,75	1.369,49	1.325,01	1.267,70	1.236,81	1.183,97
10	1.458,54	1.389,35	1.342,47	1.287,39	1.253,73	1.197,33
11	1.483,34	1.409,26	1.359,83	1.306,94	1.270,63	1.210,54
12	1.508,13	1.429,12	1.377,29	1.326,55	1.287,39	1.223,75
13	1.576,57	1.448,97	1.394,67	1.346,08	1.304,31	1.236,81
14	1.645,17	1.468,81	1.412,13	1.365,56	1.320,98	1.250,17
15	1.714,48	1.488,67	1.462,17	1.385,09	1.337,98	1.263,37
16	1.783,87	1.541,48	1.512,29	1.404,78	1.354,67	1.276,73
17	1.853,36	1.593,06	1.563,32	1.426,80	1.373,74	1.291,64
18	1.923,15	1.645,01	1.614,50	1.448,81	1.392,74	1.306,54
19	1.992,29	1.698,09	1.666,07	1.470,83	1.411,82	1.321,45
20	2.061,45	1.751,23	1.718,03	1.493,00	1.430,81	1.336,37

Schema II

Gehalts- stufe	Dienstklasse III						
	Verwendungsgruppe						
	E	E1	D	D1	C	B	A
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.078,16	1.102,18	1.185,67	1.210,54	1.235,57	1.319,61	1.656,60
02	1.091,52	1.119,17	1.203,12	1.230,40	1.260,37	1.373,44	1.656,60
03	1.104,81	1.135,87	1.220,51	1.250,25	1.285,08	1.427,26	1.656,60
04	1.117,94	1.152,70	1.237,96	1.270,16	1.309,87	1.481,09	1.746,82
05	1.131,00	1.169,53	1.255,34	1.290,02	1.334,67	1.535,26	1.837,11
06	1.144,29	1.186,29	1.272,80	1.309,87	1.359,45	1.590,21	1.927,32
07	1.157,57	1.203,20	1.290,18	1.329,80	1.384,24	1.645,17	2.115,25
08	1.170,76	1.220,11	1.307,63	1.349,64	1.409,04	1.772,67	2.303,06
09	1.183,97	1.236,81	1.325,01	1.369,49	1.433,75	1.900,11	2.490,90
10	1.197,33	1.253,73	1.342,47	1.389,35	1.458,54	2.027,53	2.571,98
11	1.210,54	1.270,63	1.359,83	1.409,26	1.483,34	2.091,88	2.652,87
12	1.223,75	1.287,39	1.377,29	1.429,12	1.508,13	2.156,32	2.733,85
13	1.236,81	1.304,31	1.394,67	1.448,97	1.576,57	2.220,74	2.814,85
14	1.250,17	1.320,98	1.412,13	1.468,81	1.645,17	2.285,09	2.895,74
15	1.263,37	1.337,98	1.462,17	1.488,67	1.714,48	2.349,52	2.976,74
16	1.276,73	1.354,67	1.512,29	1.541,48	1.783,87	2.413,93	3.057,72
17	1.291,64	1.373,74	1.563,32	1.593,06	1.853,36	2.478,04	3.125,46
18	1.306,54	1.392,74	1.614,50	1.645,01	1.923,15	2.529,79	3.193,28
19	1.321,45	1.411,82	1.666,07	1.698,09	1.992,29	2.581,58	3.261,10
20	1.336,37	1.430,81	1.718,03	1.751,23	2.061,45	2.633,23	3.328,74

Schema II

Gehalts stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	-	-	2.339,65	2.840,17	3.818,20	5.420,01
02	-	1.992,29	2.409,05	2.931,08	4.017,56	5.720,92
03	1.576,57	2.061,93	2.478,04	3.021,52	4.216,82	6.021,53
04	1.645,17	2.130,94	2.568,97	3.220,63	4.517,66	6.322,74
05	1.714,48	2.200,55	2.659,57	3.419,91	4.818,18	6.623,50
06	1.783,87	2.270,03	2.749,88	3.619,33	5.118,94	6.924,09
07	1.853,36	2.339,65	2.840,17	3.818,20	5.420,01	-
08	1.923,15	2.409,05	2.931,08	4.017,56	5.720,92	-
09	1.992,29	2.478,04	3.021,52	4.216,82	-	-
10	2.061,45	-	-	-	-	-

Schema II KA

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	KA 3	KA 2	KA 1
	Euro	Euro	Euro
01	1.452,07	1.789,06	1.879,28
02	1.505,90	1.789,06	1.969,57
03	1.559,72	1.789,06	2.489,05
04	1.613,55	1.879,28	3.008,54
05	1.667,72	1.969,57	3.364,48
06	2.087,86	2.489,05	3.720,44
07	2.508,02	3.008,54	3.986,57
08	2.693,61	3.364,48	4.185,93
09	2.879,20	3.720,44	4.385,19
10	3.008,54	3.986,57	4.686,03
11	3.099,45	4.185,93	4.986,55
12	3.189,89	4.385,19	5.287,31
13	3.389,00	4.686,03	5.588,38
14	3.588,28	4.986,55	5.889,29
15	3.787,70	5.287,31	6.189,90
16	3.986,57	5.588,38	6.491,11
17	4.185,93	5.889,29	6.791,87
18	4.385,19	5.889,29	7.092,46
19	4.385,19	6.340,67	7.092,46
20	4.684,08	6.340,67	7.543,36

Schema II K

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	K6	K5	K4	K3	K2	K1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.352,80	1.465,27	1.505,34	1.746,51	1.594,31	1.771,18
02	1.375,99	1.501,49	1.543,37	1.792,08	1.637,99	1.821,10
03	1.398,92	1.538,41	1.581,86	1.837,97	1.682,47	1.870,85
04	1.422,32	1.575,62	1.620,18	1.883,64	1.726,95	1.920,69
05	1.445,57	1.612,77	1.658,98	1.929,45	1.771,58	1.970,53
06	1.469,20	1.650,22	1.697,68	1.975,19	1.863,20	2.073,37
07	1.493,21	1.687,91	1.736,64	2.021,00	1.954,98	2.176,04
08	1.524,20	1.736,49	1.786,64	2.079,75	2.046,87	2.278,93
09	1.555,75	1.785,05	1.836,71	2.138,58	2.138,58	2.381,84
10	1.587,22	1.833,65	1.886,79	2.197,40	2.230,44	2.484,43
11	1.618,84	1.882,22	1.936,86	2.256,31	2.322,15	2.587,19
12	1.650,54	1.930,71	1.987,10	2.314,90	2.414,00	2.690,08
13	1.682,47	1.979,28	2.036,93	2.373,73	2.505,81	2.792,77
14	1.714,40	2.040,01	2.099,77	2.447,29	2.597,44	2.895,51
15	1.746,51	2.100,65	2.162,15	2.521,03	2.689,46	2.998,58
16	1.778,37	2.161,53	2.224,84	2.594,52	2.781,02	3.101,33
17	1.810,54	2.222,09	2.287,30	2.668,01	2.872,88	3.204,08
18	1.842,39	2.282,89	2.349,98	2.741,59	2.964,66	3.306,83
19	1.874,33	2.343,60	2.412,44	2.815,00	3.056,38	3.409,66
20	1.906,42	2.404,09	2.474,97	2.888,50	3.148,18	3.512,32

Schema II KAV

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
01	4.807,06	4.412,78	2.548,78
02	4.978,10	4.583,83	2.640,33
03	5.175,09	4.780,82	2.831,02
04	5.475,92	5.081,63	3.021,69
05	5.776,43	5.382,16	3.212,28
06	6.077,19	5.682,91	3.294,53
07	6.362,50	5.976,10	3.376,62
08	6.647,64	6.269,13	3.458,78
09	6.932,47	6.561,84	3.541,02
10	7.217,93	6.855,18	3.623,12
11	7.502,91	7.148,06	3.705,29
12	7.787,74	7.440,78	3.787,46
13	-	-	3.967,32
14	-	-	4.141,53
15	-	-	4.304,99
16	-	-	4.468,05
17	-	-	4.631,61
18	-	-	4.808,01
19	-	-	4.934,89
20	-	-	5.061,84
21	-	-	5.188,73
22	-	-	5.315,60

Schema II L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	L3	LK	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.282,52	1.446,95	1.417,00	1.541,09	1.648,08	1.845,47
02	1.303,00	1.508,74	1.442,32	1.541,09	1.648,08	1.845,47
03	1.323,15	1.571,69	1.467,35	1.587,68	1.698,01	1.845,47
04	1.343,55	1.634,68	1.493,29	1.633,59	1.748,48	1.909,81
05	1.363,86	1.698,71	1.520,81	1.680,97	1.798,31	1.973,61
06	1.395,82	1.762,68	1.594,31	1.727,57	1.848,32	2.066,28
07	1.445,25	1.826,78	1.668,98	1.822,04	1.949,09	2.221,92
08	1.496,78	1.890,81	1.745,00	1.919,99	2.071,16	2.378,05
09	1.552,20	1.954,84	1.820,70	2.017,53	2.193,23	2.534,10
10	1.609,37	2.018,87	1.896,24	2.130,38	2.334,61	2.689,78
11	1.667,49	2.082,97	1.971,88	2.243,14	2.475,93	2.845,52
12	1.725,76	2.147,00	2.076,60	2.356,06	2.617,15	3.001,49
13	1.783,79	2.211,13	2.180,77	2.468,58	2.758,53	3.157,40
14	1.842,15	2.274,99	2.285,49	2.582,13	2.899,70	3.313,37
15	1.923,15	2.377,28	2.389,66	2.694,67	3.041,25	3.469,19
16	2.003,81	2.479,63	2.482,77	2.807,58	3.182,40	3.625,25
17	2.084,72	2.581,83	2.579,31	2.906,79	3.308,09	3.780,91
18	-	2.684,02	-	3.010,79	3.439,22	3.937,68
19	-	2.786,22	-	-	-	4.153,98
20	-	2.888,50	-	-	-	-

Anlage 3

1. Zu § 23:

Die Allgemeine Dienstzulage beträgt monatlich

- a) für Beamte/Beamtinnen des Schemas I 132,46 Euro;
- b) für Beamte/Beamtinnen des Schemas II
 - in den Dienstklassen III bis V 132,46 Euro,
 - in den Dienstklassen VI bis IX 168,37 Euro.

2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen beträgt monatlich
in den Gehaltsstufen 1 bis 6 der

- Dienstklasse III 295,82 Euro,
- ab der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III
und in den Dienstklassen VI und VII 384,55 Euro.

3. Zu § 24 Abs. 2:

Die Dienstzulage für Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen beträgt monatlich
in den Gehaltsstufen 1 bis 6 der

- Dienstklasse III 223,13 Euro,
- ab der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III
und in den Dienstklassen VI und VII 285,64 Euro.

4. Zu § 24 Abs. 3:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 244,18 Euro für Inspektionshauptbrandmeister/Inspektionshauptbrandmeisterinnen,
die in Dienstklasse V eingereiht sind oder einen mit Dienstklasse V
bewerteten Dienstposten mindestens sechs Monate innehaben;
374,30 Euro für die übrigen Inspektionshauptbrandmeister/Inspektionshaupt-
brandmeisterinnen;
- b) 162,80 Euro für Hauptbrandmeister/Hauptbrandmeisterinnen, die in Dienstklasse V
eingereiht sind oder einen mit Dienstklasse V
bewerteten Dienstposten mindestens sechs Monate
innehaben;
287,76 Euro für die übrigen Hauptbrandmeister/Hauptbrandmeisterinnen;
- c) 215,93 Euro für Oberbrandmeister/Oberbrandmeisterinnen;
- d) 167,74 Euro für Brandmeister/Brandmeisterinnen,
Inspektions-Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerinnen nach
Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-
Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerin;

- e) 60,32 Euro für Inspektions-Rauchfänger/Inspektions-Rauchfängerinnen vor
Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als
Inspektions-Rauchfänger/Inspektions-Rauchfängerin;
Löschmeister/Löschmeisterinnen;
Oberfeuerwehrmänner/Oberfeuerwehrfrauen, Erste.

Auf die sechs Monate gemäß lit. a und b ist die unmittelbar ununterbrochen
vorangegangene Zeit anzurechnen, während der der Beamte/die Beamtin die mit dem
Dienstposten der Dienstklasse V verbundenen Aufgaben bereits umfassend besorgt
hat.

5. Zu § 24 Abs. 4:

Die Dienstzulage für Oberfeuerwehrmänner/Oberfeuerwehrfrauen der
Verwendungsgruppe D beträgt monatlich 60,32 Euro.

6. Zu § 24 Abs. 5:

Die Dienstzulage für Erzieher/Erzieherinnen, Heimhelfer/Heimhelferinnen und
Horthelfer/Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D
beträgt monatlich 67,36 Euro.

7. Zu § 26 Abs. 1 Z 1:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

- a) 230,01 Euro für Lehrassistenten/Lehrassistentinnen,
Lehrhebammen,
Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege,
Oberassistenten/Oberassistentinnen,
Oberhebammen,
Oberpfleger/Oberschwesterinnen;
- b) 178,77 Euro für Stationsassistenten/Stationsassistentinnen,
Stationshebammen,
Stationspfleger/Stationsschwesterinnen.

8. Zu § 26 Abs. 1 Z 2:

Die Chargenzulage beträgt monatlich:

- in der Dienstzulagengruppe I 281,03 Euro,
in der Dienstzulagengruppe II 393,54 Euro,
in der Dienstzulagengruppe III 477,88 Euro,
in der Dienstzulagengruppe IV 843,25 Euro.

9. Zu § 27 Abs. 1 und 4:

Die Leiterzulage/Leiterinnenzulage beträgt monatlich

a) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe L 1 eingereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 15
	1 bis 10	11 bis 14	
	Euro	Euro	Euro
I	642,32	686,69	728,86
II	578,09	618,46	656,09
III	513,64	549,84	583,03
IV	449,17	480,62	510,73
V	385,48	411,61	437,11

b) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe L 2a 2 eingereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 14
	1 bis 9	10 bis 13	
	Euro	Euro	Euro
I	293,62	317,71	341,97
II	240,81	259,90	279,71
III	193,49	208,19	222,67
IV	161,79	173,53	185,50
V	134,80	144,66	154,67

c) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2b 1 eingereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 14
	1 bis 9	10 bis 13	
	Euro	Euro	Euro
I	228,61	249,58	268,91
II	192,78	209,29	223,29
III	161,01	173,92	185,75
IV	134,18	145,91	154,67
V	96,79	104,28	111,33

d) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe LK oder L 3 eingereiht sind:

in der Dienst- zulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Euro	Euro	Euro
I	43,82	46,24	50,08
II	63,21	64,46	67,84
III	90,45	93,10	98,66
IV	125,80	128,86	136,61
V	134,18	139,03	149,11
VI	181,13	184,88	197,01
VII	227,28	230,95	246,53
VIII	273,12	276,64	295,50
IX	318,88	322,18	344,17
X	365,21	367,65	393,07

10. Zu § 29 Abs. 1:

Die Dienstzulage beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 80,98 Euro,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 113,05 Euro,
ab der Gehaltsstufe 12 149,28 Euro.

11. Zu § 29 Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt monatlich 54,62 Euro.

12. Zu § 29 Abs. 3:

Die Dienstzulage beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 10 273,12 Euro,
in den Gehaltsstufen 11 bis 15 276,64 Euro,
ab der Gehaltsstufe 16 295,50 Euro.

13. Zu § 30 Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt monatlich 281,03 Euro.“

Artikel III

Die Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 44/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 8 samt Überschrift entfällt.

2. In § 9 Abs. 3 erster Satz wird nach dem Gesetzeszitat „§ 29a“ der Ausdruck „im Ausmaß von höchstens fünf Jahren“ eingefügt.

3. § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Erreicht der Beamte trotz Zurechnung gemäß Abs. 1 keine für den Anspruch auf Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit (§ 3 Abs. 1) und ist seine Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und gebührt dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967, dann sind ihm so viele Jahre zur ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zuzurechnen, als ihm auf die Erreichung einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren fehlen.“

4. In § 47 Abs. 3 wird der Ausdruck „Beitrag“ durch den Ausdruck „Pensionsbeitrag“ ersetzt.

5. In § 47 Abs. 4 erster Satz wird das Gesetzeszitat „§ 9 Abs. 1“ durch das Gesetzeszitat „§ 9 Abs. 1 oder 4“ ersetzt.

6. In § 73 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 8 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 8 Abs. 1 in der Fassung vor der 14. Novelle zur Pensionsordnung 1995“ ersetzt.

7. § 73f Abs. 9 wird folgender Satz angefügt:

„Studiennachweise nach § 21 Abs. 4 sind erstmals für das Studienjahr 2005/2006 zu erbringen.“

8. In § 74 Abs. 2 wird das Datum „1. Juni 2004“ durch das Datum „1. Jänner 2005“ ersetzt.

Artikel IV

Das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995, LGBl. für Wien Nr. 35, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 36/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) In Bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Unabhängigen Verwaltungssenat gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, von der Dienstordnung 1994 nur §§ 18, 18a, 18b, 21 und 23, § 25 Abs. 1 bis 3, §§ 28, 29, 31, 32, 34 bis 36, 38, 39, 43 bis 50 sowie 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3, §§ 58 bis 63a, 66 und 67, § 68 Abs. 1 und §§ 115b, 115c und 115h sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 - UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.“

2. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Amt eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates endet durch Amtsenthebung, Übertritt in den Ruhestand oder Tod.“

3. § 10 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 68a Abs. 1 Z 1, § 68b Abs. 1, § 68c oder § 115i Abs. 1, 2 oder 4 DO 1994 gegeben sind;“

4. In § 14 Abs. 2 wird das Datum „1. Jänner 2003“ durch das Datum „1. Jänner 2005“ ersetzt.

Artikel V

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 45/2004, wird wie folgt geändert:

1. In § 4b Abs. 1 Z 1 wird nach dem Beistrich folgende Wortfolge angefügt:

„sofern dieser nicht Vorschriften der Europäischen Union über die Gleichstellung von Unionsbürgerinnen und –bürgern und von Drittstaatsangehörigen entgegenstehen,“

2. § 17 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. an die Stelle der Bezeichnungen „Schema I“, „Schema II“, „Schema II KA“, „Schema II K“, „Schema II KAV“ und „Schema II L“ die Bezeichnungen „Schema III“, „Schema IV“, „Schema IV KA“, „Schema IV K“, „Schema IV KAV“ und „Schema IV L“ und an die Stelle der Bezeichnung „Beamtengruppe“ die Bezeichnung „Bedienstetengruppe“ treten;“

3. § 53 erhält die Bezeichnung „§ 52“, der unter der Überschrift „Vertragsbedienstete mit Vordienstzeiten beim Wiener Integrationsfonds“ kundgemachte § 54a erhält die Bezeichnung „§ 53“ und ist nach § 52 einzufügen.

4. Die Anlagen 1 und 2 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995 lauten:

„Anlage 1

(zu § 17 Abs. 1 Z 5)

Schema III

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.275,54	1.249,64	1.223,97	1.146,82	1.137,57	1.112,75
02	1.301,21	1.270,22	1.242,00	1.167,01	1.155,14	1.126,55
03	1.326,79	1.290,72	1.259,97	1.187,36	1.172,42	1.140,28
04	1.352,38	1.311,37	1.278,00	1.207,49	1.189,84	1.153,91
05	1.378,05	1.331,88	1.296,04	1.227,68	1.207,25	1.167,41
06	1.403,71	1.352,38	1.314,07	1.247,94	1.224,59	1.181,13
07	1.429,30	1.373,04	1.332,04	1.268,21	1.242,08	1.194,85
08	1.454,97	1.393,53	1.350,07	1.288,41	1.259,57	1.208,55
09	1.480,55	1.414,04	1.368,03	1.308,76	1.276,85	1.222,20
10	1.506,14	1.434,62	1.386,14	1.329,18	1.294,35	1.236,00
11	1.531,81	1.455,19	1.404,09	1.349,38	1.311,84	1.249,64
12	1.557,47	1.475,77	1.422,13	1.369,64	1.329,18	1.263,36
13	1.628,24	1.496,28	1.440,09	1.389,83	1.346,67	1.276,85
14	1.699,10	1.516,77	1.458,13	1.410,03	1.363,86	1.290,65
15	1.770,73	1.537,36	1.509,92	1.430,22	1.381,51	1.304,28
16	1.842,45	1.591,91	1.561,78	1.450,57	1.398,71	1.318,16
17	1.914,33	1.645,24	1.614,48	1.473,31	1.418,43	1.333,57
18	1.986,44	1.698,93	1.667,41	1.496,12	1.438,08	1.348,98
19	2.057,91	1.753,83	1.720,72	1.518,87	1.457,82	1.364,40
20	2.129,40	1.808,71	1.774,43	1.541,83	1.477,47	1.379,82

Schema IV

Gehalts- stufe	Dienstklasse III						
	Verwendungsgruppe						
	E	E1	D	D1	C	B	A
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.106,21	1.130,89	1.216,70	1.242,30	1.267,98	1.354,42	1.700,64
02	1.119,94	1.148,38	1.234,66	1.262,67	1.293,50	1.409,70	1.700,64
03	1.133,59	1.165,52	1.252,56	1.283,09	1.318,87	1.465,05	1.700,64
04	1.147,08	1.182,86	1.270,45	1.303,59	1.344,39	1.520,34	1.793,33
05	1.160,50	1.200,13	1.288,34	1.323,96	1.369,84	1.576,03	1.886,09
06	1.174,16	1.217,32	1.306,30	1.344,39	1.395,36	1.632,51	1.978,77
07	1.187,80	1.234,74	1.324,12	1.364,83	1.420,80	1.688,92	2.171,79
08	1.201,43	1.252,09	1.342,08	1.385,24	1.446,32	1.819,90	2.364,76
09	1.215,00	1.269,30	1.359,97	1.405,68	1.471,68	1.950,84	2.557,69
10	1.228,73	1.286,65	1.377,86	1.426,05	1.497,21	2.081,75	2.641,02
11	1.242,30	1.304,06	1.395,73	1.446,54	1.522,66	2.147,84	2.724,09
12	1.255,87	1.321,26	1.413,70	1.466,91	1.548,17	2.214,02	2.807,25
13	1.269,30	1.338,68	1.431,52	1.487,34	1.618,43	2.280,19	2.890,50
14	1.283,02	1.355,79	1.449,48	1.507,76	1.688,92	2.346,28	2.973,57
15	1.296,58	1.373,30	1.500,90	1.528,13	1.760,12	2.412,45	3.056,82
16	1.310,31	1.390,42	1.552,41	1.582,39	1.831,40	2.478,61	3.139,99
17	1.325,65	1.410,00	1.604,82	1.635,42	1.902,78	2.544,54	3.209,54
18	1.340,99	1.429,58	1.657,45	1.688,76	1.974,45	2.597,66	3.279,25
19	1.356,26	1.449,17	1.710,40	1.743,29	2.045,49	2.650,84	3.348,88
20	1.371,61	1.468,68	1.763,74	1.797,88	2.116,54	2.703,94	3.418,42

Schema IV

Gehalts- stufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	-	-	2.402,37	2.916,47	3.846,40	5.420,01
02	-	2.045,49	2.473,65	3.009,86	4.019,66	5.720,92
03	1.618,43	2.117,02	2.544,54	3.102,77	4.216,82	6.021,53
04	1.688,92	2.187,91	2.637,93	3.307,33	4.517,66	6.322,74
05	1.760,12	2.259,41	2.731,00	3.500,36	4.818,18	6.623,50
06	1.831,40	2.330,86	2.823,71	3.673,54	5.118,94	6.924,09
07	1.902,78	2.402,37	2.916,47	3.846,40	5.420,01	-
08	1.974,45	2.473,65	3.009,86	4.019,66	5.720,92	-
09	2.045,49	2.544,54	3.102,77	4.216,82	-	-
10	2.116,54	-	-	-	-	-

Schema IV KA

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	KA 3	KA 2	KA 1
	Euro	Euro	Euro
01	1.452,07	1.789,06	1.879,28
02	1.505,90	1.789,06	1.969,57
03	1.559,72	1.789,06	2.489,05
04	1.613,55	1.879,28	3.008,54
05	1.667,72	1.969,57	3.364,48
06	2.087,86	2.489,05	3.720,44
07	2.508,02	3.008,54	3.986,57
08	2.693,61	3.364,48	4.185,93
09	2.879,20	3.720,44	4.385,19
10	3.008,54	3.986,57	4.686,03
11	3.099,45	4.185,93	4.986,55
12	3.189,89	4.385,19	5.287,31
13	3.389,00	4.686,03	5.588,38
14	3.588,28	4.986,55	5.889,29
15	3.787,70	5.287,31	6.189,90
16	3.986,57	5.588,38	6.491,11
17	4.185,93	5.889,29	6.791,87
18	4.385,19	5.889,29	7.092,46
19	4.385,19	6.340,67	7.092,46
20	4.684,08	6.340,67	7.543,36

Schema IV K

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	K6	K5	K4	K3	K2	K1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.388,49	1.504,07	1.545,31	1.793,02	1.636,68	1.818,35
02	1.412,32	1.541,31	1.584,36	1.839,83	1.681,52	1.869,64
03	1.435,91	1.579,26	1.623,86	1.886,95	1.727,23	1.920,78
04	1.459,96	1.617,48	1.663,27	1.933,93	1.772,95	1.971,93
05	1.483,87	1.655,65	1.703,09	1.980,97	1.818,82	2.023,15
06	1.508,16	1.694,12	1.742,89	2.027,95	1.912,91	2.128,82
07	1.532,82	1.732,82	1.782,86	2.075,00	2.007,16	2.234,25
08	1.564,68	1.782,71	1.834,24	2.135,35	2.101,59	2.339,98
09	1.597,10	1.832,66	1.885,69	2.195,77	2.195,77	2.445,65
10	1.629,37	1.882,56	1.937,16	2.256,19	2.290,18	2.551,07
11	1.661,86	1.932,43	1.988,60	2.316,70	2.384,36	2.656,60
12	1.694,43	1.982,24	2.040,15	2.376,89	2.478,75	2.762,32
13	1.727,23	2.032,11	2.091,36	2.437,32	2.573,04	2.867,84
14	1.760,04	2.094,51	2.155,95	2.512,91	2.667,13	2.973,35
15	1.793,02	2.156,83	2.219,99	2.588,69	2.761,70	3.079,24
16	1.825,75	2.219,37	2.284,43	2.664,14	2.855,73	3.184,76
17	1.858,79	2.281,61	2.348,56	2.739,67	2.950,13	3.290,35
18	1.891,51	2.344,01	2.412,92	2.815,20	3.044,38	3.395,85
19	1.924,33	2.406,39	2.477,12	2.890,66	3.138,57	3.491,49
20	1.957,29	2.468,55	2.541,32	2.966,11	3.232,91	3.580,56

Schema IV KAV

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
01	4.807,06	4.412,78	2.548,78
02	4.978,10	4.583,83	2.640,33
03	5.175,09	4.780,82	2.831,02
04	5.475,92	5.081,63	3.021,69
05	5.776,43	5.382,16	3.212,28
06	6.077,19	5.682,91	3.294,53
07	6.362,50	5.976,10	3.376,62
08	6.647,64	6.269,13	3.458,78
09	6.932,47	6.561,84	3.541,02
10	7.217,93	6.855,18	3.623,12
11	7.502,91	7.148,06	3.705,29
12	7.787,74	7.440,78	3.787,46
13	-	-	3.967,32
14	-	-	4.141,53
15	-	-	4.304,99
16	-	-	4.468,05
17	-	-	4.631,61
18	-	-	4.808,01
19	-	-	4.934,89
20	-	-	5.061,84
21	-	-	5.188,73
22	-	-	5.315,60

Schema IV L

Gehalts- stufe	Verwendungsgruppe					
	L3	LK	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
01	1.315,59	1.485,25	1.463,80	1.600,82	1.712,62	1.885,88
02	1.338,03	1.548,78	1.490,50	1.600,82	1.712,62	1.885,88
03	1.360,07	1.613,48	1.518,66	1.648,58	1.764,36	1.885,88
04	1.382,43	1.678,14	1.546,85	1.696,60	1.816,00	1.947,53
05	1.404,70	1.743,91	1.576,33	1.744,85	1.867,79	2.009,65
06	1.439,21	1.809,62	1.654,05	1.792,97	1.919,32	2.080,74
07	1.493,07	1.875,47	1.733,15	1.891,22	2.025,26	2.230,64
08	1.550,19	1.941,24	1.812,29	1.992,73	2.152,56	2.387,43
09	1.609,18	2.007,02	1.890,76	2.094,20	2.279,35	2.544,42
10	1.669,69	2.072,79	1.969,72	2.210,90	2.425,67	2.696,32
11	1.731,01	2.138,64	2.048,33	2.328,02	2.572,08	2.853,08
12	1.791,32	2.204,41	2.157,26	2.446,46	2.720,13	3.013,77
13	1.852,54	2.270,28	2.266,23	2.564,00	2.867,83	3.157,40
14	1.914,10	2.335,89	2.374,80	2.682,71	3.015,17	3.313,37
15	1.998,07	2.441,01	2.483,62	2.800,99	3.162,91	3.469,19
16	2.082,37	2.546,12	2.579,72	2.918,92	3.310,52	3.625,25
17	2.166,19	2.651,09	2.680,25	3.022,05	3.441,52	3.780,91
18	2.250,23	2.756,11	2.787,23	3.131,50	3.579,48	3.937,68
19	2.334,04	2.861,07	2885,24	3.247,98	3.725,79	4.153,98
20	-	2.966,11	-	3.354,22	3.860,16	4.206,04

Anlage 2

(zu § 52 Abs. 1 in der Fassung vor der
 Novelle LGBl. für Wien Nr. 51/2000
 iVm § 62b)

Schema IV L – Jahresentlohnung

in der Verwendungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde
	Euro
L 1	
a) für Lehrer/Lehrerinnen an der Modeschule	1.249,08
b) andernfalls für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	
I	1.457,25
II	1.380,61
III	1.311,53
IV	1.140,27
IVa	1.193,26
IVb	1.220,69
V	1.092,96
Va	1.030,49
L 2a 2	962,37
L 2a 1	898,96
L 2b 1	790,13
L3	747,56"

Artikel VI

Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 8 mit 1. Jänner 2004,
2. Art. V Z 3 mit 1. Mai 2004,
3. Art. V Z 1 mit 11. September 2004,
4. Art. III Z 7 mit 14. Oktober 2004,
5. Art. I Z 1, 3 und 5, Art. II Z 1 bis 4, 7, 9, 10, 11 lit. b und 12, Art. III Z 2 und 4, Art. IV Z 1 bis 3 sowie Art. V Z 2 und 4 mit 1. Jänner 2005,
- 6 Art. I Z 2 und 4, Art. II Z 5, 6 und 11 lit. c, Art. III Z 1, 3, 5, 6 und 8 sowie Art. IV Z 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
7. Art. II Z 11 lit. a mit 1. Juli 2005.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Probleme:

1. Das Besoldungsabkommen für das Jahr 2005 ist umzusetzen.
2. Die als Akt des Ermessens zu qualifizierende Möglichkeit der Beförderung in eine höhere Dienstklasse durch den Stadtsenat steht in einem Spannungsverhältnis zu den den zu Prüfungstätigkeiten eingesetzten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Kontrollamtes mit Ausnahme des Weisungsrechtes des Kontrollamtsdirektors gemäß § 73 Abs. 8 WStV garantierten Unabhängigkeit bei der Ausübung der Prüfungstätigkeit.
3. Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, die nach dem In-Kraft-Treten der 10. Novelle zur Dienstordnung 1994 neuerlich ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründen und deren früheres Dienstverhältnis bereits vor dem 7. April 2001 begründet worden ist, haben auch bei gleicher Verwendung wie in ihrem früheren Dienstverhältnis vielfach eine Verschlechterung ihrer besoldungsrechtlichen Stellung gegenüber jener im Zeitpunkt ihres seinerzeitigen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien in Kauf zu nehmen. Dies trifft vor allem jene besonders, die auf Grund von „Betreuungspflichten“ ihr früheres Dienstverhältnis aufgelöst haben.
4. Einige Bestimmungen der Dienstordnung 1994, der Besoldungsordnung 1994, der Vertragsbedienstetenordnung 1995, des Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetzes 1995 und der Pensionsordnung 1995 entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten bzw. den zwischenzeitlich geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen.

Ziele:

1. Umsetzung des Besoldungsabkommens für das Jahr 2005.
2. Schaffung eines beförderungsfreien Besoldungssystems für zu Prüfungstätigkeiten eingesetzte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kontrollamtes.
3. Vermeidung von besoldungsrechtlichen Schlechterstellungen von Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteigern, die bereits vor dem 7. April 2001 in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden sind.

4. Mit den tatsächlichen Gegebenheiten und bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen harmonisierte dienstrechtliche Normen.

Inhalt:

1. Gehalts- und Zulagenansätze gemäß dem Besoldungsabkommen für das Jahr 2005.
2. Eigenes Gehaltsschema für zu Prüfungstätigkeiten herangezogene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kontrollamtes.
3. Wahrung der Vordienstzeitenanrechnung aus dem früheren Dienstverhältnis für Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger.
4. Entfall sämtlicher Bestimmungen mit Bezugnahmen auf nicht mehr existierende schulische Einrichtungen der Stadt Wien, Berücksichtigung der mit 1. Jänner 2004 geschaffenen Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse IV bei Beförderungen von (Inspektions-)Hauptbrandmeistern oder (Inspektions-)Hauptbrandmeisterinnen in die Dienstklasse V, Bereinigung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994, Klarstellungen zu Bestimmungen der Pensionsreform 2004 sowie Beseitigung von Redaktionsversehen in der Vertragsbedienstetenordnung 1995.

Alternativen:

1. und 4.: Keine
2. und 3.: Beibehaltung der unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

1. Durch die Umsetzung des Besoldungsabkommens für das Jahr 2005 entstehen für die Gemeinde Wien jährliche Mehrkosten im Ausmaß von ca. 49,8 Millionen Euro. Näheres hierzu siehe die finanziellen Erläuterungen.
2. Das neu geschaffene Kontrollamtsschema (Schema KA) verursacht für das Jahr 2005 Mehrkosten im Ausmaß von ca. 87.000 Euro. Bei einer längerfristigen Betrachtung erweist sich die Maßnahme als kostenneutral.
3. Die durch die 10. Novelle zur Dienstordnung 1994 bewirkten Einsparungen werden geringfügig gemindert werden.
4. Keine.

Für andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

EU-Konformität ist gegeben.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Dienstordnung 1994 (20. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (25. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Pensionsordnung 1995 (14. Novelle zur Pensionsordnung 1995), das Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 (7. Novelle zum Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (21. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden

Allgemeiner Teil

Am 22. November 2004 haben die Gemeinde Wien und die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Organe die Vereinbarung getroffen, dass unter Beachtung bestehender Vereinbarungen und gesetzlicher Regelungen die Gehälter der Beamten und Beamtinnen sowie der Vertragsbediensteten der Gemeinde Wien, die in den §§ 23, 24 sowie 26 bis 31 der Besoldungsordnung 1994 genannten ruhegenussfähigen Zulagen sowie die Nebengebühren mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 um 2,3 % erhöht werden sollen. Der vorliegende Gesetzentwurf setzt diese Vereinbarung im Zuständigkeitsbereich des Landesgesetzgebers um.

Durch das neu geschaffene Kontrollamtsschema (Schema KA) soll der gemäß § 73 Abs. 8 WStV garantierten unabhängigen Prüfungstätigkeit des Kontrollamtes im Bereich des Besoldungsrechtes besser entsprochen werden. Das drei Verwendungsgruppen umfassende Schema zeichnet sich dadurch aus, dass es für die mit Prüfungstätigkeiten befassten Bediensteten und für sonstige leitende Bedienstete des Kontrollamtes keine Beförderungen mehr kennt, wobei sich die Gehaltsansätze in Anbetracht der für eine Tätigkeit im Kontrollamt erforderlichen besonders hohen Qualifikation an den Karriereverläufen höchst qualifizierter Bediensteter orientieren. Zur Sicherstellung dieser Qualifikation ist ein „Probejahr“ vorgesehen. Mit Ablauf dieses Jahres hat eine Überstellung in das Schema KA zu erfolgen.

Seit In-Kraft-Treten der 10. Novelle zur Dienstordnung 1994 werden Zeiten, die für eine Vollarbeitung nach § 14 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 nicht in Frage kommen, nicht mehr im vollen Umfang zur Hälfte angerechnet, sondern nur mehr soweit, als ihr Gesamtausmaß drei Jahre nicht übersteigt. Dadurch kommt es bei Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteigern, die nach dem 7. April 2001, dem Tag des In-Kraft-Tretens der genannten Novelle, neuerlich in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien eintreten, in der

Regel – selbst bei gleicher Verwendung wie früher – zu Gehaltseinbußen, indem sie anlässlich ihres Wiedereinstieges in eine niedrigere Gehaltsstufe eingereiht werden als in jene, in der sie im Zeitpunkt ihres Ausscheidens eingereiht gewesen sind. Dieses Ergebnis vermag auch § 14 Abs. 3 der Dienstordnung 1994, wonach Zeiten, in denen die Beamtin oder der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, im öffentlichen Interesse bis zum Ausmaß von fünf Jahren – mit Zustimmung der gemeinderätlichen Personalkommission auch in einem höheren Ausmaß – insoweit zur Gänze für die Vorrückung angerechnet werden können, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung der Beamtin oder des Beamten von besonderer Bedeutung ist, nicht zu verhindern und auch die Bestimmung des § 13 Abs. 4 der Besoldungsordnung 1994, wonach dann, wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, der Beamtin oder dem Beamten bei der Anstellung unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden kann, bietet keine Lösung des Problems. Besonders „schmerzlich“ wird dieses Ergebnis vor allem dann empfunden, wenn die Unterbrechung auf Grund von Betreuungspflichten erfolgte. Die vorliegende Novelle sichert nunmehr solchen Personen ihre in ihrem früheren Dienstverhältnis angerechneten Vordienstzeiten.

Zu diesen und den sonstigen – im Wesentlichen formellen – Änderungen siehe die Erläuterungen im Besonderen Teil.

Finanzielle Erläuterungen:

Die Umsetzung des Besoldungsabkommens für das Jahr 2005 führt zu folgenden Mehrkosten.

Geschäftsgruppen	Mehrkosten einer Bezugserhöhung (inklusive DG-Beiträge und abzüglich Pensionsbeiträge) * in Euro
Magistratsdirektion	1,904.637
GGr. „Integration, Frauenfragen, Konsumentenschutz und Personal“	1,240.199
GGr. „Finanzen, Wirtschaftspolitik und Wiener Stadtwerke“	1,350.262
GGr. „Bildung, Jugend, Soziales, Information und Sport“ ohne Konservatorium Wien	7,328.709
GGr. „Kultur und Wissenschaft“ ohne Museen	176.714
GGr. „Gesundheits- und Spitalswesen“ ohne FSW und KAV	2,940.922
GGr. „Stadtentwicklung und Verkehr“	1,737.157
GGr. „Umwelt“	5,485.889
GGr. „Wohnen, Wohnbau und Stadterneuerung“ ohne Wiener Wohnen	1,486.566

Summe Geschäftsgruppen (ohne Konservatorium Wien, Museen, FSW, KAV und Wiener Wohnen)	23,651.055
Konservatorium Wien	220.345
Museen	74.953
Fonds Soziales Wien	480.901
KAV	24,817.087
Wiener Wohnen (ohne Hausbesorger)	513.517
Summe Geschäftsgruppen (mit Konservatorium Wien, Museen, FSW, KAV und Wiener Wohnen)	49,757.858

**) gewichteter Mittelwert je Geschäftsgruppe, Konservatorium Wien, Museen, FSW, KAV und Wiener Wohnen*

Durch die Einführung des Schemas KA werden sich für das Jahr 2005 Mehrkosten in der Höhe von ca. 87.000 Euro ergeben. Bei einer längerfristigen Betrachtung erweist sich die Maßnahme als kostenneutral.

Für andere Gebietskörperschaften entstehen durch die Verwirklichung des Gesetzesvorhabens keine Kosten.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, Art. II Z 1 bis 3 und Art. V Z 2 (§ 15 Abs. 4 DO 1994; § 2 erster Satz, § 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 und 4 BO 1994; § 17 Abs. 1 Z 1 VBO 1995):

Die in diesen Gesetzesbestimmungen enthaltenen Hinweise auf bestehende Schemata werden um das Schema KA ergänzt.

Zu Art. I Z 2 und Art. II Z 5 und 6 (§ 30 Abs. 1 Z 3 DO 1994; § 27 Abs. 1 zweiter Satz und § 31 BO 1994):

Die Akademie für Sozialarbeit und die Bildungsanstalt (das Institut) für Sozialpädagogik haben ihren Schul- bzw. Ausbildungsbetrieb mit 31. August 2004 eingestellt und werden deren Aufgaben von verschiedenen Fachhochschullehrgängen für Sozialarbeit übernommen. Sämtliche Bezugnahmen auf die alten Ausbildungseinrichtungen in den Dienstrechtsgesetzen können daher entfallen.

Zu Art. I Z 3 und 5 (§ 74b Abs. 4 DO 1994 und Anlage 2 zur DO 1994):

Die Schaffung eines eigenen Kontrollamtsschemas (Schema KA) erfordert eine Neuaufteilung in den Zuständigkeiten der Senate des Dienstrechtssenates und der Disziplinarkommission.

Zu Art. I Z 4 (§ 115f Abs. 3 bis 7 DO 1994):

Mit der 10. Novelle zur Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 22/2001, welche diesbezüglich am 7. April 2001 in Kraft getreten ist, wurde § 14 Abs. 2 der Dienstordnung 1994 dahingehend geändert, dass Vordienstzeiten, welche nicht gemäß § 14 Abs. 1 DO 1994 zur Gänze anzurechnen sind, nur mehr bis zu einem höchstens zu berücksichtigenden Ausmaß von drei Jahren zur Hälfte anzurechnen sind.

Die neu eingefügten Abs. 3 bis 7 des § 115f DO 1994 stellen sicher, dass Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteigern, das sind für den Anwendungsbereich dieser Gesetzesnorm alle Bediensteten, die in einem vor dem 7. April 2001 begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden und aus diesem Dienstverhältnis ausgeschieden sind und neuerlich in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien eintreten, bei ihrer (neuerlichen) Anstellung jedenfalls die anlässlich ihres früheren Dienstverhältnisses zur Hälfte angerechneten Zeiten neuerlich im selben Ausmaß für die Vorrückung angerechnet werden. Damit wird verhindert, dass vor allem jene Bediensteten, die aus Gründen der Betreuung naher Angehöriger aus ihrem seinerzeitigen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien vor dem 7. April 2001 ausgeschieden sind, bei ihrer neuerlichen Aufnahme in den Dienst der Gemeinde Wien den restriktiveren Anrechnungsbestimmungen der 10. Novelle zur Dienstordnung 1994 unterworfen sind. Darüber hinaus liegt es vielfach im Interesse der Dienstgeberin, ehemalige Bedienstete, die stets eine sehr gute oder sogar ausgezeichnete Dienstleistung erbracht haben, auf Grund ihrer – auch magistratsinternen – Vorkenntnisse neuerlich anzustellen. Dies gelingt aber vielfach nur, wenn ihnen zumindest jenes Einstiegsgehalt gewährt wird, das ihnen bei ihrem seinerzeitigen Ausscheiden gebührt hat. Unbeachtlich ist, ob die oder der Bedienstete seinerzeit als Vertragsbedienstete oder Vertragsbediensteter bzw. als Beamtin oder als Beamter aus dem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien ausgeschieden ist (§ 115f Abs. 3 DO 1994).

Wurden der oder dem Bediensteten anlässlich des früheren Dienstverhältnisses dem Tag der Anstellung vorangegangene Zeiten teils gemäß § 14 Abs. 2 in der Fassung vor der 10. Novelle zur Dienstordnung 1994 zur Hälfte, teils gemäß Abs. 3 in derselben Fassung zur Gänze angerechnet, sind diese Zeiten bei ihrer oder seiner (neuerlichen) Anstellung nur soweit zu berücksichtigen, als ob anlässlich des früheren Dienstverhältnisses ausschließlich eine Anrechnung gemäß § 14 Abs. 2 in der Fassung vor der 10. Novelle zur Dienstordnung 1994 erfolgt wäre, da die Anwendung des § 14 Abs. 3 anlässlich der neuerlichen Anstellung zu prüfen ist (§ 115f Abs. 4 und 5 letzter Satz DO 1994).

Eine weitere Anrechnung von Zeiten zur Hälfte gemäß § 14 Abs. 2 kann bei Anwendung der Abs. 3 und 4 nur erfolgen, wenn die nach Abs. 3 oder 4 anzurechnende Zeit 18 Monate nicht erreicht. Die 18 Monate dürfen auch bei der Anrechnung gemäß § 14 Abs. 2 zusammen mit der Anrechnung gemäß Abs. 3 oder 4 nicht überstiegen werden (§115f Abs. 5 DO 1994).

Die Währungsbestimmungen gelten nicht, wenn die seinerzeitige „Auflösung des Dienstverhältnisses“ von der Gemeinde Wien „ausgesprochen“ oder kraft Gesetzes eingetreten ist, wobei die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß § 44 VBO 1995 keine von der Gemeinde Wien „ausgesprochene Auflösung des Dienstverhältnisses“ darstellt (§ 115f Abs. 6 DO 1994).

Um eine eventuelle Schlechterstellung von Bediensteten, die vor dem 7. April 2001 in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen wurden und aus diesem Dienstverhältnis ausgeschieden sind und vor dem der Kundmachung der 20. Novelle zur Dienstordnung 1994 folgenden Tag (neuerlich) angestellt wurden, zu vermeiden, können diese bis längstens 30. Juni 2006 beantragen, dass mit Wirksamkeit 1. Juli 2005 die Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung unter Anwendung der Abs. 3 bis 6 neu erfolgt.

Zu Art. II Z 4 und 7 (§ 18 Abs. 2 und §§ 40i bis I BO 1994):

Diese Bestimmungen regeln die Besonderheiten, die bei der Aufnahme (einer Einreihung) in das Schema KA zu beachten sind.

Wird eine Bedienstete oder ein Bediensteter in das Kontrollamt versetzt (in das Kontrollamt aufgenommen) und wird sie oder er auf einem Dienstposten des Schemas KA verwendet, ist sie oder er zunächst auf die Dauer eines Jahres in das Schema II (IV) einzureihen bzw. verbleibt in diesem Schema („Probejahr“). Wird die oder der Bedienstete nicht vorher aus dem Kontrollamt versetzt, ist sie oder er mit Ablauf des ersten Jahres seiner oder ihrer Tätigkeit im Kontrollamt in das Schema KA zu überstellen. Die Überstellung ist zwingend vorzunehmen und liegt nicht im Ermessen der Dienstbehörde. In welche Verwendungsgruppe des Schemas KA die oder der Bedienstete zu überstellen bzw. in welche Gehaltsstufe sie oder er einzureihen ist, richtet sich nach den Überleitungsbestimmungen des § 48c Abs. 1 bis 10 BO 1994 (siehe die Erläuterungen zu Art. II Z 9). Zu beachten ist allerdings, dass eine bis zu ihrer oder seiner Verwendung auf einem Dienstposten des Schemas KA gebührende Ausgleichszulage gemäß den §§ 1 und 2 des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Wien vom 2. Juni 1999, Pr.Z. 77/99-GIF, ABI. der Stadt Wien Nr. 30, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Wien vom 26. April 2002, Pr.Z. 1642/2002-GIF, ABI. der Stadt Wien Nr. 22, fiktiv bei der Überstellung zu berücksichtigen ist. Hätte zB die oder der Bedienstete innerhalb des ersten Jahres den Anspruch auf 100 % der Ausgleichszulage nach den obzitierten Beschlüssen erworben, kann dies die Einreihung in eine höhere Gehaltsstufe bewirken (§ 40i Abs. 1 DO 1994).

Durch die Ausgleichszulagenregelung des § 40i Abs. 2 DO 1994 erhält die oder der Bedienstete von Beginn seiner Tätigkeit im Kontrollamt an jenes Schemagehalt, das ihr oder ihm gebühren würde, wäre sie oder er sofort in das Schema KA eingereiht worden.

Die §§ 40j bis l enthalten ein von § 18 Abs. 2 und 3 BO 1994 abweichendes Überstellungsrecht für Bedienstete des Schemas KA.

§ 40j Abs. 1 regelt die Überstellung aus der Verwendungsgruppe KA 2 in die Verwendungsgruppe KA 1. Die Verbesserung des Vorrückungsstichtages um zwei Jahre bei Überstellungen aus den Gehaltsstufen 18 oder 20 resultiert aus den identen Gehaltsansätzen der Gehaltsstufen 17 und 18 bzw. 19 und 20 in der Verwendungsgruppe KA 2.

Die Bestimmung des § 40j Abs. 2 verhindert, dass Bedienstete bei einer Überstellung von der Verwendungsgruppe KA 3 in die Verwendungsgruppe KA 1 gehaltsmäßig schlechter gestellt sind, als bei einer Überstellung in die (niedrigere) Verwendungsgruppe KA 2. Ist die oder der Bedienstete zB in KA 3/10 eingereiht, ist sie oder er bei der Überstellung in die Verwendungsgruppe KA 1 so zu behandeln, als ob sie oder er in KA 2/10 eingereiht gewesen wäre. Ihre oder seine neue Einreihung nach Überstellung in die Verwendungsgruppe KA 1 lautet daher KA 1/7. Da diese fiktive Einreihung jedoch bei der Berechnung des Differenzbetrages zwischen dem bisherigen Gehalt und dem neuen Gehalt nicht zu berücksichtigen ist (§ 40j Abs. 4 letzter Satz DO 1994), rückt die oder der Bedienstete erst zwei Jahre nach Wirksamkeit der Überstellung in die nächsthöhere Gehaltsstufe vor.

§ 40j Abs. 3 regelt die Überstellung von der Verwendungsgruppe KA 3 in die Verwendungsgruppe KA 2 unter Einreihung in die Bedienstetengruppe der Prüfer/Prüferinnen des Kontrollamtes (ohne abgeschlossenes für die Prüftätigkeit relevantes Hochschulstudium). Auf alle anderen Überstellungen von der Verwendungsgruppe KA 3 in die Verwendungsgruppe KA 2 sind die geltenden Bestimmungen des § 18 Abs. 2 und 3 BO 1994 weiterhin anzuwenden.

§ 40j Abs. 4 BO 1994 legt den Vorrückungsstichtag nach erfolgter Überstellung fest.

§ 40j Abs. 5 BO 1994 stellt auch formell klar, dass § 18 Abs. 3 DO 1994 in allen Fällen einer Überstellung, auf die die Bestimmungen des § 40j Abs. 1, 2 oder 3 BO 1994 anzuwenden sind, nicht gilt.

Durch § 40k wird die Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe des Schemas KA bzw. die Überstellung in ein anderes Schema geregelt. Hinsichtlich einer allenfalls in diesem Zusammenhang gebührenden Ergänzungszulage (§ 19 BO 1994) ist zu beachten, dass bei deren Berechnung eine fiktive Vorrückung in der bisherigen Verwendungsgruppe des Schemas KA nur dann zu berücksichtigen ist, wenn die Überstellung unmittelbare Folge eines Dienstunfalles, einer Berufskrankheit oder einer Organisationsänderung ist.

§ 40l nimmt auf den Umstand Rücksicht, dass die Gehaltsstufen 19 und 20 idente Gehaltsansätze aufweisen.

Zu Art. II Z 8 (§ 48 Z 2 BO 1994):

Mit der 22. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 wurde für die Verwendungsgruppe C, Dienstklasse IV, mit Wirksamkeit 1. Jänner 2004 eine 10. Gehaltsstufe geschaffen.

§ 48 BO 1994 legt fest, dass die besoldungsrechtliche Stellung der Inspektionshauptbrandmeisterin bzw. des Inspektionshauptbrandmeisters oder der Hauptbrandmeisterin bzw. des Hauptbrandmeisters, die oder der ab 1. Jänner 1999 in die Dienstklasse V befördert wird, in dieser Dienstklasse

1. um zwei Jahre zu verbessern ist, wenn sie oder er ohne die Beförderung am Tag der Wirksamkeit der Beförderung in Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 7 eingereiht wäre, oder
2. neben der Anrechnung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 um vier Jahre zu verbessern ist, wenn sie oder er ohne die Beförderung am Tag der Wirksamkeit der Beförderung in Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 8 oder 9 eingereiht wäre.

Eine Beibehaltung der genannten Bestimmung würde bedeuten, dass die besoldungsrechtliche Stellung einer Inspektionshauptbrandmeisterin bzw. eines Inspektionshauptbrandmeisters oder einer Hauptbrandmeisterin bzw. eines Hauptbrandmeisters, die oder der in der 10. Gehaltsstufe der Dienstklasse IV eingereiht ist, bei Beförderung in die Dienstklasse V keine Verbesserung um vier Jahre erfahren würde, was aus Gründen des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebotes bedenklich erscheint.

Zu Art. II Z 9 (§ 48c BO 1994):

Die Abs. 1 bis 10 enthalten die Überleitungstabellen. Diese sind auch künftig für Überstellungen in das Schema KA nach Maßgabe des § 40i Abs. 1 anzuwenden.

Die Abs. 11 bis 13 des § 48c BO 1994 nehmen auf jene Fälle Bedacht, in denen zwischen dem 1. Jänner 2005 – dem Tag der Wirksamkeit der kraft Gesetzes erfolgten Überstellung in das Schema KA – und dem Tag der Kundmachung der 25. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe oder Beförderungen in eine höhere Dienstklasse vorgenommen worden sind oder die oder der Bedienstete in dieser Zeit den Anspruch auf eine (höhere) Ausgleichszulage gemäß den §§ 1 und 2 des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Wien vom 2. Juni 1999, Pr.Z. 77/99-GIF, ABI. der Stadt Wien Nr. 30, in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Wien vom 26. April 2002, Pr.Z. 1642/2002-GIF, ABI. der Stadt Wien Nr. 22 erworben hat. Als Grundsatz gilt, dass mit Wirksamkeit der dadurch bewirkten besoldungsrechtlichen Besserstellung die ursprünglich auf die Verhältnisse am 1. Jänner 2005 abstellende Ermittlung der besoldungsrechtlichen Stellung im Schema II KA (IV KA) mit Wirksamkeit der jeweiligen Besserstellung neu festzulegen ist.

Zulagen gemäß § 11 Abs. 2 BO 1994 gebühren auch nach der Überleitung weiter (§ 48c Abs. 14 BO 1994).

Zu Art. II Z 10 (§ 48d BO 1994):

Es handelt sich bloß um eine Änderung in der Paragrafenbezeichnung.

Zu Art. II Z 11 (Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994):

Die unter lit. a vorgesehene Änderung entspricht dem Beschluss des Stadtsenates vom 27. Jänner 2004, Pr.Z. 221/2004-MDALTG.

Lit. b teilt die Bedienstetengruppen des Schemas KA auf die einzelnen Verwendungsgruppen dieses Schemas auf.

Lit. c berücksichtigt die Tatsache, dass es mit Wirksamkeit 1. März 2004 keine Lernpflegerinnen oder Lernpfleger mehr gibt.

Zu Art. II Z 12 und Art. V Z 4 (Anlagen 2 und 3 zur Besoldungsordnung 1994; Anlagen 1 und 2 zur Vertragsbedienstetenordnung 1995):

Diese Ziffern enthalten die ab 1. Jänner 2005 auf Grund des Besoldungsabkommens für das Jahr 2005 geltenden Gehalts- und Zulagenansätze einschließlich der Gehaltsansätze des neu geschaffenen Schemas KA.

Zu Art. III Z 1, 3, 5 und 6 (§ 8, § 9 Abs. 4, § 47 Abs. 4 erster Satz und § 73 Abs. 2 PO 1995):

Durch die Neufassung des § 9 PO 1995 durch die 13. Novelle zur Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 44/2004, ist die Bestimmung des § 8 Abs. 1 PO 1995 inhaltsleer geworden. Der bisherige § 8 Abs. 2 wird als Abs. 4 in die Zurechnungsnorm des § 9 PO 1995 integriert und gleichzeitig aus Gründen des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes bestimmt, dass auch für diese Zurechnungen ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist (§ 47 Abs. 4 erster Satz PO 1995). Durch den Entfall des § 8 Abs. 1 PO 1995 ist das auf ihn bezugnehmende Gesetzeszitat in § 73 Abs. 2 PO 1995 anzupassen.

Zu Art. III Z 2 (§ 9 Abs. 3 PO 1995):

Durch diese Änderung wird klargestellt, dass auch bei der Zurechnung gemäß § 9 Abs. 3 PO 1995 keinesfalls mehr als die in § 9 Abs. 2 leg. cit. vorgesehenen fünf Jahre für Kindererziehungszeiten zugerechnet werden können, zumal jede andere Betrachtungsweise zu verfassungsrechtlich bedenklichen Ergebnissen führt.

Zu Art. III Z 4 (§ 47 Abs. 3 PO 1995):

Durch diese Ausdrucksänderung wird klargestellt, dass auch der gemäß § 47 Abs. 3 PO 1995 zu leistende zusätzliche Beitrag ein Pensionsbeitrag ist und damit bei der Prüfung des Anspruches auf Ergänzungszulage zu berücksichtigen ist.

Zu Art. III Z 7 (§ 73f Abs. 9 PO 1995):

Diese Bestimmung ist erforderlich, um eine verfassungsrechtlich bedenkliche rückwirkende Gesetzesbestimmung zu vermeiden. Die Änderung entspricht dem Bundesrecht.

Zu Art. III Z 8 und Art. IV Z 4 (§ 74 Abs. 2 PO 1995; § 14 Abs. 2 UVS-DRG):

Soweit in der Pensionsordnung 1995 und im Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz 1995 auf Bundesgesetze verwiesen wird, soll deren am 1. Jänner 2005 geltende Fassung maßgebend sein.

Zu Art. IV Z 1 und 2 (§ 6 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 UVS-DRG):

Mit der 19. Novelle zur Dienstordnung 1994 wurde der Übertritt in den Ruhestand kraft Gesetzes mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr (Regelpensionsalter) vollendet, geschaffen. In einem solchen Fall ist ein Amtsenthebungsverfahren durch die Vollversammlung des UVS entbehrlich.

Zu Art. IV Z 3 (§ 10 Abs. 2 Z 5 UVS-DRG):

Es handelt sich um eine Anpassung von Gesetzeszitataten an die 19. Novelle zur Dienstordnung 1994.

Zu Art. V Z 1 (§ 4b Abs. 1 Z 1 VBO 1995):

Es handelt sich um die bloße Anpassung des Wortlautes des § 4b Abs. 1 Z 1 VBO 1995 an den Wortlaut des § 18b Abs. 1 Z 1 DO 1994.

Zu Art. V Z 3 (§§ 52 und 53 VBO 1995):

Es wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung sind nicht aufgenommen:

1. Regelungen, denen kein bisheriger Text oder neuer Text gegenübersteht,
2. Anlagen zur DO 1994, BO 1994 und VBO 1995,
3. Bloße Änderungen in den Paragrafenbezeichnungen.

alt

neu

Dienstordnung 1994

Dienstordnung 1994

Art. I Z 1:

§ 15. (4) Beim Beamten, der unmittelbar vor der Anstellung Vertragsbediensteter im Schema III, IV, IV K, IV KAV oder IV L der Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, war, ändert sich die besoldungsrechtliche Stellung durch die Anstellung nicht.

§ 15. (4) Bei **dem** Beamten, der unmittelbar vor der Anstellung Vertragsbediensteter im Schema III, IV, **IV KA**, IV K, IV KAV oder IV L der Vertragsbedienstetenordnung 1995 – **VBO 1995**, LGBl. für Wien Nr. 50, war, ändert sich die besoldungsrechtliche Stellung durch die Anstellung nicht.

Art. I Z 2:

§ 30. (1) Auf den Beamten des Schemas II L, der hauptamtlich als Leiterin oder Lehrerin (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen

§ 30. (1) Auf den Beamten des Schemas II L, der hauptamtlich als Leiterin oder Lehrerin (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, sind § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1, 2

Privatschule tätig ist, sind § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1, 2 und 2b des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. bei Anwendung des § 3 Abs. 1 des genannten Bundesgesetzes an die Stelle der Dienstzulagengruppen im Sinn des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 die Dienstzulagengruppen im Sinn des § 27 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1994 treten;
2. die Unterrichtsstunden der Lehrerinnen an der Modeschule mit 1,000 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
3. die Unterrichtsstunden der Lehrerinnen für Kindergartenpraxis und Hortpraxis an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Lehrerinnen für Heimpraxis am Institut für Sozialpädagogik mit 1,050 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
4. die Unterrichtsstunden der Lehrerinnen der Verwendungsgruppe L 1 mit Anspruch auf die Dienstzulage gemäß § 31 der Besoldungsordnung 1994 mit 1,235 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind.

Art. I Z 3:

§ 74b. (4) Die sieben weiteren Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen Beamte der Gemeinde Wien sein. Jeweils einer von ihnen und sein Stellvertreter müssen für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein:

und 2b des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. bei Anwendung des § 3 Abs. 1 des genannten Bundesgesetzes an die Stelle der Dienstzulagengruppen im Sinn des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 die Dienstzulagengruppen im Sinn des § 27 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1994 treten;
2. die Unterrichtsstunden der Lehrerinnen an der Modeschule mit 1,000 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
3. die Unterrichtsstunden der Lehrerinnen für Kindergartenpraxis und Hortpraxis an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik mit 1,050 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
4. die Unterrichtsstunden der Lehrerinnen der Verwendungsgruppe L 1 mit Anspruch auf die Dienstzulage gemäß § 31 der Besoldungsordnung 1994 mit 1,235 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind.

§ 74b. (4) Die sieben weiteren Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen Beamte der Gemeinde Wien sein. Jeweils einer von ihnen und sein Stellvertreter müssen für Beamte der folgenden Verwendungsgruppen zuständig sein:

Beisitzer 1: Verwendungsgruppen A, **KA 1**, **KA 2**, A 1, A 2, A 3, L1

Beisitzer 1: Verwendungsgruppen A, A 1, A 2, A 3, L1

Beisitzer 2: Verwendungsgruppen K1, K2

Beisitzer 3: Verwendungsgruppen B, L 2a, L 2b, LK

Beisitzer 4: Verwendungsgruppen K3 bis K5

Beisitzer 5: Verwendungsgruppen C, L3, 1, 2, 3P

Beisitzer 6: Verwendungsgruppen D, D1, K6, 3A

Beisitzer 7: Verwendungsgruppen E, E1, 3, 4

Für diese Beisitzer und ihre Stellvertreter kommt dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, gebildeten Zentralausschuß ein Vorschlagsrecht zu. Jeder Beisitzer und sein Stellvertreter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

Beisitzer 2: Verwendungsgruppen K1, K2

Beisitzer 3: Verwendungsgruppen B, **KA 3**, L 2a, L 2b, LK

Beisitzer 4: Verwendungsgruppen K3 bis K5

Beisitzer 5: Verwendungsgruppen C, L3, 1, 2, 3P

Beisitzer 6: Verwendungsgruppen D, D1, K6, 3A

Beisitzer 7: Verwendungsgruppen E, E1, 3, 4

Für diese Beisitzer und ihre Stellvertreter kommt dem gemäß § 11 des Wiener Personalvertretungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, gebildeten Zentralausschuß ein Vorschlagsrecht zu. Jeder Beisitzer und sein Stellvertreter soll einer der Verwendungsgruppen angehören, für die er zuständig ist.

Besoldungsordnung 1994

Art. II Z 1:

§ 2. Die einzelnen Beamtengruppen werden nach ihrer Verwendung auf das Schema I, das Schema II, das Schema II K, das Schema II KAV und das Schema II L aufgeteilt.

Art. II Z 2:

§ 11. (2) Einem Beamten können durch den Stadtsenat in

Besoldungsordnung 1994

§ 2. Die einzelnen Beamtengruppen werden nach ihrer Verwendung auf das Schema I, das Schema II, **das Schema II KA**, das Schema II K, das Schema II KAV und das Schema II L aufgeteilt.

§ 11. (2) Einem Beamten können durch den Stadtsenat in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung außerordentliche

Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung außerordentliche Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe oder, wenn er bereits die höchste Gehaltsstufe seiner Dienstklasse (Schema II) oder Verwendungsgruppe (Schema I, II K, II KAV und II L) erreicht hat, Zulagen im Ausmaß des letzten Vorrückungsbetrages dieser Dienstklasse oder Verwendungsgruppe zuerkannt werden. Die Zulagen sind ruhegenußfähig.

Art. II Z 3:

§ 13. (1) Das Gehalt wird im Schema I, II K, II KAV und II L durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe, im Schema II durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in der Dienstklasse III überdies durch die Verwendungsgruppe, bestimmt.

(4) Das Gehalt beginnt im Schema I, II K, II KAV und II L mit der Gehaltsstufe 1. Im Schema II beginnt das Gehalt, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1 der jeweiligen Dienstklasse.

Art. II Z 4:

§ 18. (2) In der neuen Verwendungsgruppe gebührt dem Beamten,

Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe oder, wenn er bereits die höchste Gehaltsstufe seiner Dienstklasse (Schema II) oder Verwendungsgruppe (Schema I, **II KA**, II K, II KAV und II L) erreicht hat, Zulagen im Ausmaß des letzten Vorrückungsbetrages dieser Dienstklasse oder Verwendungsgruppe zuerkannt werden. Die Zulagen sind ruhegenußfähig.

§ 13. (1) Das Gehalt wird im Schema I, **II KA**, II K, II KAV und II L durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe, im Schema II durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in der Dienstklasse III überdies durch die Verwendungsgruppe, bestimmt.

(4) Das Gehalt beginnt im Schema I, **II KA**, II K, II KAV und II L mit der Gehaltsstufe 1. Im Schema II beginnt das Gehalt, sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1 der jeweiligen Dienstklasse.

§ 18. (2) In der neuen Verwendungsgruppe gebührt dem Beamten, sofern **die §§ 40f, i und j** nicht anderes bestimmen, die

sofern § 40f nicht anderes bestimmt, die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergibt, wenn er die für die Vorrückung wirksame Zeit als Beamter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Dabei ist der Beamte bei einer Überstellung in eine Verwendungsgruppe des Schemas II in die Dienstklasse III einzureihen.

Art. II Z 5:

§ 27. (1) Der Leiterin einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte gebührt eine Leiterinnenzulage. Die Höhe der Leiterinnenzulage in den einzelnen Dienstzulagengruppen ist in der Anlage 3 festgesetzt; die Leiterinnenzulage erhöht sich für die Leiterin der Akademie für Sozialarbeit um 20 %, wenn sie die Erfordernisse gemäß Z 22.7 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, erfüllt. Die Einreihung der Leiterinnen in eine der Dienstzulagengruppen hat durch den Stadtsenat nach Bedeutung und Umfang der Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte zu erfolgen.

Art. II Z 8:

§ 48. Die besoldungsrechtliche Stellung des

besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergibt, wenn er die für die Vorrückung wirksame Zeit als Beamter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Dabei ist der Beamte bei einer Überstellung in eine Verwendungsgruppe des Schemas II in die Dienstklasse III einzureihen.

§ 27. (1) Der Leiterin einer Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte gebührt eine Leiterinnenzulage. Die Höhe der Leiterinnenzulage in den einzelnen Dienstzulagengruppen ist in der Anlage 3 festgesetzt. Die Einreihung der Leiterinnen in eine der Dienstzulagengruppen hat durch den Stadtsenat nach Bedeutung und Umfang der Unterrichtsanstalt oder der Uhrmacherlehrwerkstätte zu erfolgen.

§ 48. Die besoldungsrechtliche Stellung des Inspektionshauptbrandmeisters oder des Hauptbrandmeisters, der ab

Inspektionshauptbrandmeisters oder des Hauptbrandmeisters, der ab 1. Jänner 1999 in die Dienstklasse V befördert wird, ist in dieser

Dienstklasse

1. um zwei Jahre zu verbessern, wenn er ohne die Beförderung am Tag der Wirksamkeit der Beförderung in Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 7 eingereicht wäre, oder
2. neben der Anrechnung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 um vier Jahre zu verbessern, wenn er ohne die Beförderung am Tag der Wirksamkeit der Beförderung in Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 8 oder 9 eingereicht wäre.

1. Jänner 1999 in die Dienstklasse V befördert wird, ist in dieser Dienstklasse

1. um zwei Jahre zu verbessern, wenn er ohne die Beförderung am Tag der Wirksamkeit der Beförderung in Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 7 eingereicht wäre, oder
2. neben der Anrechnung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 um vier Jahre zu verbessern, wenn er ohne die Beförderung am Tag der Wirksamkeit der Beförderung in Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 8, 9 **oder 10** eingereicht wäre.

Pensionsordnung 1995

Art. III Z 2 und 3:

§ 9. (3) Beträgt die Zurechnung gemäß Abs. 1 weniger als zehn Jahre und hat der Beamte trotz dieser Zurechnung noch keinen Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz, sind dem Beamten zusätzlich Kindererziehungszeiten im Sinn des § 29a zu seiner ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien hinzuzurechnen. Die Zurechnung gemäß Abs. 1 und die Zurechnung von Kindererziehungszeiten dürfen zusammen den Zeitraum von zehn Jahren nicht übersteigen. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

Pensionsordnung 1995

§ 9. (3) Beträgt die Zurechnung gemäß Abs. 1 weniger als zehn Jahre und hat der Beamte trotz dieser Zurechnung noch keinen Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz, sind dem Beamten zusätzlich Kindererziehungszeiten im Sinn des § 29a **im Ausmaß von höchstens fünf Jahren** zu seiner ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien hinzuzurechnen. Die Zurechnung gemäß Abs. 1 und die Zurechnung von Kindererziehungszeiten dürfen zusammen den Zeitraum von zehn Jahren nicht übersteigen. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

§ 8. (1) Ist der Beamte infolge Krankheit oder einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und beträgt seine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit noch nicht 15, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Ist die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und gebührt dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 so besteht der Anspruch nach Abs. 1 ohne Rücksicht auf die Dauer der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit.

Art. III Z 4 und 5:

§ 47. (3) Zusätzlich zum Pensionsbeitrag nach Abs. 1 oder 2,

(4) Erreicht der Beamte trotz Zurechnung gemäß Abs. 1 keine für den Anspruch auf Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit (§ 3 Abs. 1) und ist seine Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und gebührt dem Beamten aus diesem Grund eine monatliche Geldleistung nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967, dann sind ihm so viele Jahre zur ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zuzurechnen, als ihm auf die Erreichung einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 15 Jahren fehlen.

§ 47. (3) Zusätzlich zum Pensionsbeitrag nach Abs. 1 oder 2, allenfalls in Verbindung mit § 73c Abs. 4, ist ein **Pensionsbeitrag** im

allenfalls in Verbindung mit § 73c Abs. 4, ist ein Beitrag im Ausmaß von 0,5 % der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 zu entrichten.

Ausmaß von 0,5 % der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(4) Wird einem Beamten gemäß § 9 Abs. 1 ein Zeitraum zu seiner ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zugerechnet, hat er von jenem Teil des Ruhegenusses, den er infolge der Zurechnung erhält, zusätzlich einen besonderen Pensionsbeitrag von 11,05 % zu leisten. Gleiches gilt für den diesem Teil des Ruhegenusses entsprechenden Teil der Sonderzahlungen.

(4) Wird einem Beamten gemäß § 9 Abs. 1 **oder 4** ein Zeitraum zu seiner ruhegenussfähigen Dienstzeit zur Stadt Wien zugerechnet, hat er von jenem Teil des Ruhegenusses, den er infolge der Zurechnung erhält, zusätzlich einen besonderen Pensionsbeitrag von 11,05 % zu leisten. Gleiches gilt für den diesem Teil des Ruhegenusses entsprechenden Teil der Sonderzahlungen.

Art. III Z 6:

§ 73. (2) § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 gelten für den Beamten, der vor dem 1. Juli 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden ist und seither ununterbrochen Bediensteter einer inländischen Gebietskörperschaft war oder ist, mit der Maßgabe, daß an die Stelle von 15 Jahren jeweils zehn Jahre treten.

§ 73. (2) § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1 **in der Fassung vor der**

14. Novelle zur Pensionsordnung 1995 und § 24 Abs. 1 gelten für den Beamten, der vor dem 1. Juli 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden ist und seither ununterbrochen Bediensteter einer inländischen Gebietskörperschaft war oder ist, mit der Maßgabe, daß an die Stelle von 15 Jahren jeweils zehn Jahre treten.

Art. III Z 7:

§ 73f. (9) § 21 Abs. 3, 4 und 10 in der Fassung der 13. Novelle zur

§ 73f. (9) § 21 Abs. 3, 4 und 10 in der Fassung der 13. Novelle zur Pensionsordnung 1995 gilt auch für Personen, die am Tag der Kundmachung dieser Novelle Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss nach diesem Gesetz haben.

Pensionsordnung 1995 gilt auch für Personen, die am Tag der Kundmachung dieser Novelle Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss nach diesem Gesetz haben. **Studiennachweise nach § 21 Abs. 4 sind erstmals für das Studienjahr 2005/2006 zu erbringen.**

Art. III Z 8:

§ 74. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 74. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am **1. Jänner 2005** geltenden Fassung anzuwenden.

Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz

Wiener Verwaltungssenat-Dienstrechtsgesetz

Art. IV Z 1:

§ 6. (1) In bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Unabhängigen Verwaltungssenat gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, von der Dienstordnung 1994 nur §§ 18, 18a, 18b, 21, 23, § 25 Abs. 1 bis 3, §§ 28 und 29, 31, 32, 34 bis 36, 38, 39, 43 bis 50, 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3, §§ 58 bis 63a, 66, 67, 115b, 115c und 115h sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 - UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.

§ 6. (1) In Bezug auf die Mitgliedschaft und Tätigkeit im Unabhängigen Verwaltungssenat gelten, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, von der Dienstordnung 1994 nur §§ 18, 18a, 18b, 21 **und** 23, § 25 Abs. 1 bis 3, §§ 28, 29, 31, 32, 34 bis 36, 38, 39, 43 bis 50 **sowie** 52 bis 56, § 57 Abs. 1 bis 3, §§ 58 bis 63a, 66 **und** 67, **§ 68 Abs. 1 und §§** 115b, 115c und 115h sowie das Unfallfürsorgegesetz 1967 - UFG 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, sinngemäß.

Art. IV Z 2 und 3:

§ 10. (1) Das Amt eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates endet durch Amtsenthebung oder Tod.

(2) Das Mitglied darf nur durch Beschluß der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates seines Amtes enthoben werden. Neben der Amtsenthebung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien ist das Mitglied seines Amtes zu entheben, wenn

1. ein schriftlicher Antrag des Mitgliedes auf Amtsenthebung vorliegt;
 - 1a. ein auf Amtsenthebung gerichteter Antrag des Disziplinaranwaltes vorliegt und sich das Mitglied einer oder mehrerer Verfehlungen solcher Art oder Schwere zu Schulden kommen ließ, dass die weitere Ausübung des Amtes den Interessen des Amtes abträglich wäre;
2. das Mitglied die österreichische Staatsbürgerschaft verliert;
3. das Mitglied durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird; dies gilt nicht, wenn die ganze Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widerrufen;
4. das Mitglied seine Tätigkeit im Unabhängigen Verwaltungssenat

§ 10. (1) Das Amt eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates endet durch Amtsenthebung, **Übertritt in den Ruhestand** oder Tod.

(2) Das Mitglied darf nur durch Beschluß der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates seines Amtes enthoben werden. Neben der Amtsenthebung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien ist das Mitglied seines Amtes zu entheben, wenn

1. ein schriftlicher Antrag des Mitgliedes auf Amtsenthebung vorliegt;
 - 1a. ein auf Amtsenthebung gerichteter Antrag des Disziplinaranwaltes vorliegt und sich das Mitglied einer oder mehrerer Verfehlungen solcher Art oder Schwere zu Schulden kommen ließ, dass die weitere Ausübung des Amtes den Interessen des Amtes abträglich wäre;
2. das Mitglied die österreichische Staatsbürgerschaft verliert;
3. das Mitglied durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wird; dies gilt nicht, wenn die ganze Strafe bedingt nachgesehen wird, außer die Nachsicht wird widerrufen;
4. das Mitglied seine Tätigkeit im Unabhängigen Verwaltungssenat gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl.

gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl.

Nr. 330, nicht weiter ausüben darf;

5. die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gemäß § 68 Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 bis 3 DO 1994 gegeben sind;
6. das Mitglied gemäß § 73 DO 1994 austritt;
7. das Mitglied für zwei aufeinanderfolgende Beurteilungszeiträume mit „Arbeitserfolg nicht erbracht“ (§ 8a Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 zweiter und dritter Satz) beurteilt wurde. Unabhängig davon ist ein Mitglied, das für zwei der ersten drei Jahre nach seiner Ernennung mit „Arbeitserfolg nicht erbracht“ (§ 8a Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 erster Satz) beurteilt wurde, von der Vollversammlung seines Amtes zu entheben.

Art. IV Z 4:

§ 14. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Jänner 2003 geltenden Fassung anzuwenden.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

Art. V Z 1:

Nr. 330, nicht weiter ausüben darf;

5. die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand gemäß **§ 68a Abs. 1 Z 1, § 68b Abs. 1, § 68c oder § 115i Abs. 1, 2 oder 4** DO 1994 gegeben sind;
6. das Mitglied gemäß § 73 DO 1994 austritt;
7. das Mitglied für zwei aufeinanderfolgende Beurteilungszeiträume mit „Arbeitserfolg nicht erbracht“ (§ 8a Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 zweiter und dritter Satz) beurteilt wurde. Unabhängig davon ist ein Mitglied, das für zwei der ersten drei Jahre nach seiner Ernennung mit „Arbeitserfolg nicht erbracht“ (§ 8a Abs. 2 Z 2 und Abs. 5 erster Satz) beurteilt wurde, von der Vollversammlung seines Amtes zu entheben.

§ 14. (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am **1. Jänner 2005** geltenden Fassung anzuwenden.

Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 4b. (1) Eine Diskriminierung im Sinn des § 4a Abs. 1 liegt nicht

§ 4b. (1) Eine Diskriminierung im Sinn des § 4a Abs. 1 liegt nicht vor, wenn

1. die unterschiedliche Behandlung auf Grund der Staatsangehörigkeit erfolgt,
2. die Regelung, das Beurteilungskriterium oder die Maßnahme auf Grund der Art der auszuübenden dienstlichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung der Sicherung grundlegender dienstlicher Anforderungen dienen, sofern es sich um eine angemessene Anforderung handelt, oder
3. die unterschiedliche Behandlung auf Grund des Alters oder einer Behinderung durch ein rechtmäßiges Ziel (Abs. 2 oder 3) gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind.

Art. V Z 2:

§ 17. (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, - ausgenommen § 4 Abs. 7 erster Satz, § 7, § 41 und § 49e Abs. 1 und 2 der Besoldungsordnung 1994 - für den Vertragsbediensteten sinngemäß

vor, wenn

1. die unterschiedliche Behandlung auf Grund der Staatsangehörigkeit erfolgt, **sofern dieser nicht Vorschriften der Europäischen Union über die Gleichstellung von Unionsbürgerinnen und -bürgern und von Drittstaatsangehörigen entgegenstehen,**
2. die Regelung, das Beurteilungskriterium oder die Maßnahme auf Grund der Art der auszuübenden dienstlichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung der Sicherung grundlegender dienstlicher Anforderungen dienen, sofern es sich um eine angemessene Anforderung handelt, oder
3. die unterschiedliche Behandlung auf Grund des Alters oder einer Behinderung durch ein rechtmäßiges Ziel (Abs. 2 oder 3) gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind.

§ 17. (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, - ausgenommen § 4 Abs. 7 erster Satz, § 7, § 41 und § 49e Abs. 1 und 2 der Besoldungsordnung 1994 - für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, daß

mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle der Bezeichnungen „Schema I“, „Schema II“, „Schema II K“, „Schema II KAV“ und „Schema II L“ die Bezeichnungen „Schema III“, „Schema IV“, „Schema IV K“, „Schema IV KAV“ und „Schema IV L“ und an die Stelle der Bezeichnung „Beamtengruppe“ die Bezeichnung „Bedienstetengruppe“ treten;

.....

1. an die Stelle der Bezeichnungen „Schema I“, „Schema II“, **„Schema II KA“**, „Schema II K“, „Schema II KAV“ und „Schema II L“ die Bezeichnungen „Schema III“, „Schema IV“, **„Schema IV KA“**, „Schema IV K“, „Schema IV KAV“ und „Schema IV L“ und an die Stelle der Bezeichnung „Beamtengruppe“ die Bezeichnung „Bedienstetengruppe“ treten;

.....